



SACHSEN-ANHALT

LANDESVERWALTUNGSAMT

Referat Immissionschutz,  
Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik,  
Umweltverträglichkeitsprüfung

**Kopie** ausgehändigt  
am 23.09.2008  
/so

Landesverwaltungsamt · Postfach 20 02 58 · 06003 Halle (Saale)

Mit Empfangsbekanntnis

LOGOIL GmbH  
Daniel-Vorländer-Straße 8  
06120 Halle (Saale)

Halle, 28.08.2008

Ihr Zeichen:  
Antrag vom 05.06.2007  
MeinZeichen:402.2.6-4008/07/63  
ALIG-Nr.: 06987  
Bearbeitet von:  
Frau Benedix

Hannelore.Benedix@lvwa.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0345) 514-2132  
Fax: (0345) 514-2512

## Genehmigungsbescheid

1

### Genehmigung nach § 4 BImSchG

1. Auf der Grundlage des § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. Nr. 8.1a) Spalte 1 und Nr. 8.14 Spalte 1 und Spalte 2 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) wird auf Antrag der

**LOGOIL GmbH**  
**Daniel-Vorländer-Straße 8**  
**06120 Halle (Saale)**

vom 05.06.2007 sowie den Ergänzungen vom 10.08.2007, 04.09.2007, 21.09.2007, 05.05.2008, 19.06.2008, 23.06.2008 und 07.07.2008 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer

**Anlage zur thermo-katalytischen Verwertung von Abfällen und dazugehöriger zeitweiliger Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen**

auf dem Grundstück in 06120 Halle (Saale)

Gemarkung: Halle-Kröllwitz  
Flur: 24  
Flurstück 1330 (Teilfläche A)

erteilt.

2. Die Kosten des Genehmigungsverfahrens trägt die Antragstellerin.

**Dienstgebäude:**  
Dessauer Straße 70,  
06118 Halle (Saale)

**Hauptsitz:**  
Ernst-Kamith-Straße 2  
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0  
Fax: (0345) 514-1444  
[Poststelle@lvwa.sachsen-anhalt.de](mailto:Poststelle@lvwa.sachsen-anhalt.de)

**Internet:**  
[www.landesverwaltungsamt.sachsen-anhalt.de](http://www.landesverwaltungsamt.sachsen-anhalt.de)

LHK Sachsen-Anhalt  
Deutsche Bundesbank  
Filiale Magdeburg  
BLZ 810 000 00  
Konto 810 015 00

**II****Antragsunterlagen**

Dieser Genehmigung liegen die in Anlage 1 dieses Bescheides genannten Unterlagen und Pläne zu Grunde, die Bestandteil dieses Bescheides sind.

**III****Nebenbestimmungen****1. Allgemeine Nebenbestimmungen**

- 1.1 Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und unter Anlage 1 genannten Unterlagen zu ~~errichten und zu betreiben, sofern im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.~~
- 1.2 Das Original oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Genehmigungsbescheides ist am Betriebsort aufzubewahren und den Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.3 Die Genehmigung erlischt, wenn nicht bis 31.08.2009 mit der Errichtung dieser Anlage begonnen wurde.
- 1.4 Die Genehmigung erlischt ferner, wenn nicht bis 31.08.2010 mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen wurde.
- 1.5 Die Aufnahme des Betriebes der geänderten Anlage ist den Überwachungsbehörden mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

**2. Baurechtliche/ Brandschutzrechtliche Nebenbestimmungen**

- 2.1 Innerhalb des Erdgeschosses der Produktionsanlage ist ein zweiter baulicher Rettungsweg entgegengesetzt zum Zugang zu schaffen (Industriebaurichtlinie IndBauR Pkt. 5.5.2).
- 2.2 Da sich nicht unmittelbar neben einem Rolltor eine Fluchttür befindet, ist zu gewährleisten, dass die Feuerwehr mindestens ein Tor von außen gewaltfrei öffnen kann.
- 2.3 Die Türen aus dem Erdgeschoss in die Schleuse und in den Treppenraum sind selbstschließend auszuführen.
- 2.4 Der Ersteller des Explosionsschutzdokumentes hat für die Anlagenspezifika im Anlagenkonzept zu erklären, dass diese Anlage entsprechend dem Explosionsschutzdokument errichtet wurde und die technischen Anlagen, die Zielstellung des Explosionsschutzdokumentes gewährleisten.
- 2.5 Aufgrund der Größe der Grundfläche des Erdgeschosses von 336 m<sup>2</sup> sind in der Produktionshalle entsprechend IndBauR Pkt. 5.6.1 Rauchabzugsflächen zu realisieren.
- 2.6 Die angegebenen Mengen an brennbaren Stoffen dürfen die Schwellenwerte der Technischen Regeln für brennbare Flüssigkeiten –Lager (TRbF 20) nicht überschreiten.

- 2.7 Für Container zur Lagerung von brennbaren und explosiblen Stoffen ist der Verwendbarkeitsnachweis für F 90 und über die Raumabschlüssigkeit zu erbringen.
- 2.8 Feuerlöscheinrichtungen zur Erstbrandbekämpfung sind bereit zu halten.
- 2.9 Die erforderlichen Sonderlöschmittel für eine Brandbekämpfung sind zu berechnen, eine Bevorratung ist auszuweisen.
- 2.10 Die technische Lösung der Alarmierung des Personals in der Produktionsanlage entsprechend der Festlegung im Pkt. 9.2 der Antragsunterlagen ist als Anlagenkonzept vorzulegen.
- 2.11 Für die Produktionsanlage ist eine Brandschutzordnung zu erstellen.
- 2.12 Mit der Überwachung der Einhaltung der relevanten bautechnischen Nachweise über den Zeitraum der Bauausführung bzw. der Bauüberwachung nach § 80 Abs. 2 Satz 2 Bauordnung Land Sachsen-Anhalt (BauO LSA) wurde Herr Norbert Schellknecht Aupitzer Weg 8 in 06667 Langendorf beauftragt.
- ~~Die in den Punkten 2.4, 2.7, 2.10 und 2.11 geforderten Unterlagen sind mit der Anzeige über die beabsichtigte Nutzungsaufnahme § 81 Abs. 2 Satz 1 BauO LSA dem beauftragten Prüferingenieur und gleichzeitig der Genehmigungsbehörde vorzulegen.~~

### 3. Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

#### 3.1 Luftreinhaltung

##### 3.1.1 Gesamtstaub

Die staubförmigen Emissionen in der Abluft der Emissionsquellen EQ 01 und EQ 02 dürfen

den Massenstrom 0,20 kg/ h

oder

die Massenkonzentration 20 mg/ m<sup>3</sup> nicht überschreiten (gemäß Pkt. 5.2.1 Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft -TA-Luft).

##### 3.1.2 Emissionen organischer Stoffe

Organische Stoffe im Abgas dürfen

den Massenstrom 0,50 kg/ h

oder

die Massenkonzentration 50 mg/ m<sup>3</sup>

nicht überschreiten. (gemäß Pkt. 5.2.5 Klasse 1 TA-Luft)

##### 3.1.3 Ableitung der Abgase

Abgase sind so abzuleiten, dass ein ungestörter Transport mit der freien Luftströmung gewährleistet ist. Die Ableitung soll mindestens eine Höhe von 10 Meter über der Flur und eine den Dachfirst um 3 Meter überragende Höhe haben. (gemäß Pkt. 5.5.2 Abs. 1 (TA Luft))

### 3.1.4 Geruchsmissionen

In den im Einwirkungsbereich der Anlage liegenden Wohn- und Mischgebieten ist der Immissionswert der Geruchs-Immissionsrichtlinie (GIRL) für die Wahrnehmungshäufigkeit der Gerüche von 0,10 (entspricht 10 % der Jahresstunden) und in Gewerbe- und Industriegebieten der Immissionswert für die Wahrnehmungshäufigkeit der Gerüche von 0,15 (entspricht 15 % der Jahresstunden) einzuhalten. Diese Immissionswerte beziehen sich auf Gerüche mit größer 1 Geruchseinheit/m<sup>3</sup>.

### 3.1.5 Abgasreinigung

Ein Betrieb der Anlage ohne wirksame Abgasreinigungsanlage ist nicht zulässig. Die Wirksamkeit der Abgasreinigungsanlage ist durch die fortlaufende Ermittlung und Auswertung von geeigneten Parametern sicher zu stellen. Die regelmäßige Überprüfung dieser Parameter sowie alle sonstigen Arbeiten zur Gewährleistung der Funktionstüchtigkeit der Abgasreinigungsanlage sind zeitpunktbezogen zu dokumentieren. (TA Luft Nr. 5.1.3)

### 3.1.6 Emissionsbegrenzungen und Maßgaben

3.1.6.1 Die Emissionsmassenkonzentration ist auf das Volumen des Abgases im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf zu beziehen. (TA Luft Pkt. 2.5 a) aa)

3.1.6.2 Die festgelegten Begrenzungen von Luftverunreinigungen im Abgas gelten mit der Maßgabe, dass

- sämtliche Tagesmittelwerte die jeweils festgelegte Konzentration und
- sämtliche Halbstundenmittelwerte das Zweifache der festgelegten Konzentration

während des Anlagenbetriebes nicht überschreiten dürfen. (TA Luft Pkt. 2.7 a)bb).

3.1.6.3 Der Emissionsmassenstrom ist die während einer Betriebsstunde bei bestimmungsgemäßen Betrieb einer Anlage unter den für die Luftreinhaltung ungünstigsten Betriebsbedingungen auftretende Emission der gesamten Anlage. (TA Luft Pkt. 2.5 b)

3.1.6.4 Die in Pkt. 3.1.5 geforderte Dokumentation einschließlich des Zertifikates des eingesetzten Filters ist 5 Jahre lang aufzubewahren und der für den Immissionsschutz zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. (in Anlehnung an TA Luft Pkt. 5.3.3.5)

### 3.1.7 Messung und Überwachung der Emissionen

3.1.7.1 Für die Durchführung der Emissionsmessungen sind an der Anlage ein Messplatz und eine Probenahmestelle einzurichten, die ausreichend groß, leicht begehbar, so beschaffen sind und so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung ermöglicht wird. Dabei sind die Empfehlungen der Richtlinie VDI 4200 (Ausg. Dez. 2000) zu beachten. (TA Luft Pkt. 5.3.1)

3.1.7.2 Zur Feststellung der Einhaltung der im Pkt. 3.1.1 und 3.1.2 festgelegten Emissionsbegrenzungen sind erstmals frühestens nach 3-monatigem Betrieb und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme sowie anschließend wiederkehrend jeweils nach Ablauf von 3 Jahren Messungen durch eine in Sachsen-Anhalt gemäß § 26 BImSchG bekannt gegebene

Stelle durchführen zu lassen. Hinsichtlich des Ablaufes der Zeiträume zwischen den Messungen ist von dem für die Erstmessung festgelegten Zeitraum auszugehen.  
(TA Luft Pkt. 5.3.2.1)

**3.1.7.3** Die Messungen zur Ermittlung der Emissionen sind so durchzuführen, dass die Ergebnisse für die Emissionen der Anlage repräsentativ und bei vergleichbaren Anlagen und Betriebsbedingungen miteinander vergleichbar sind.  
(TA Luft Pkt. 5.3.2.2)

**3.1.7.4** Im Vorfeld der Messungen ist ein Messplan zu erstellen, der diesbezügliche Vorgaben in den Richtlinien VDI 4200 (Ausgabe Dezember 2000) sowie VDI 2448 Blatt 1 (Ausgabe April 1992) berücksichtigt. Der Messplan ist unter Mitteilung der vorgesehenen Messtermine rechtzeitig vor der Messdurchführung sowohl der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde als auch dem Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt in Halle, Fachbereich 3 Immissionsschutz, Klimaschutz, vorzulegen.

**3.1.7.5** Die Messungen zur Feststellung der Emissionen sind nach Messverfahren und unter Einsatz von Messeinrichtungen durchzuführen, die dem Stand der Technik entsprechen. Die Nachweisgrenze der Messverfahren soll kleiner sein als ein Zehntel der jeweils festgelegten Emissionsbegrenzungen. Messungen sollen unter Beachtung der im Anhang 6 aufgeführten Richtlinien und Normen des VDI/DIN/Handbuches „Reinhaltung der Luft“ beschriebenen Messverfahren durchgeführt werden. Die Probenahmen sollen den Richtlinien VDI 2066 Blatt 1 (Ausgabe Oktober 1975) und VDI 4200 (Ausgabe Dezember 2000) entsprechen.

**3.1.7.6** Es sind mindestens 3 Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission durchzuführen. Die Messdauer beträgt jeweils 30 Minuten. Das Ergebnis jeder Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben.  
(TA Luft Pkt. 5.3.2.2)

**3.1.7.7** Mess- und Rechengrößen, die der Beurteilung von Emissionen dienen, sind mit einer Dezimalstelle mehr als der Zahlenwert zur Beurteilung zu ermitteln. Das Endergebnis ist in der letzten Dezimalstelle nach Nummer 4.5.1 der DIN 1333 (Ausgabe Februar 1992) zu runden sowie in der gleichen Einheit und mit der gleichen Stellenzahl wie der Zahlenwert anzugeben.  
(TA Luft Pkt. 2.9)

**3.1.7.8** Über das Ergebnis der Messungen ist ein Messbericht zu erstellen, der dem Anhang B der Richtlinie VDI 4220 (Ausgabe September 1999) entspricht. Der Messbericht soll Angaben über das Ergebnis jeder Einzelmessung, das angewandte Messverfahren und die Betriebsbedingungen enthalten, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind. Die Anforderungen gelten als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die unter Pkt. I festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht überschreitet  
(TA Luft Pkt. 5.3.2.4)

**3.1.7.9** Der Messbericht ist der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich, jedoch spätestens 8 Wochen nach Abschluss der Messungen, in zweifacher Ausfertigung vorzulegen (TA Luft Pkt. 5.3.2.4).

### **3.1.8 Nebenbestimmungen bei Betriebseinstellung**

**3.1.8.1** Beabsichtigt die Betreiberin den Betrieb der Anlage einzustellen, so hat sie dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

**3.1.8.2** Der gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG notwendigen Anzeige zur Betriebseinstellung sind Unterlagen über die von der Betreiberin vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung ihrer Pflichten aus § 5 Abs. 3 BImSchG beizufügen.

Die Unterlagen müssen insbesondere Angaben über folgende Punkte enthalten:

- die weitere Verwendung der Anlage (Verkauf, Abbruch, bloße Stilllegung, andere Nutzung usw.),
- bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
- bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
- die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung vorhandenen Einsatzstoffe und deren Verbleib,
- durch den Betrieb möglicherweise verursachte Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
- die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung vorhandenen Abfälle und deren Entsorgung (Nachweis des Abnehmers).

**3.1.8.3** Das Abfahren der Anlage zur Betriebseinstellung hat so zu erfolgen, dass Einsatz- und Hilfsstoffe vor der Stilllegung noch soweit wie möglich verbraucht werden.

**3.1.8.4** Nach der Stilllegung der Anlage sind alle zur Lagerung, Förderung und Behandlung von Einsatzstoffen und Abfällen verwendeten Aggregate, Rohrleitungen und Anlagenteile vollständig zu entleeren und so zu behandeln, dass sie gefahrlos geöffnet oder demontriert werden können.

Anfallendes Spül- und Reinigungswasser ist zu erfassen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

**3.1.8.5** Nach der Stilllegung ist das Betriebsgelände der Anlage solange gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern, bis von der Anlage und dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft mehr hervorgerufen werden.

**3.1.8.6** Zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG sind durch die Betreiberin sachkundige Arbeitnehmer einzusetzen.

**3.1.8.7** Die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes ist zu gewährleisten.

## **3.2 Lärmschutz**

**3.2.1** Die Anlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass die antragsgemäß angegebenen emissionsrelevanten Kapazitäten, Ausrüstungen und Betriebszeiten nicht erhöht bzw. verändert werden.

**3.2.2** Die Schalleistung des Gabelstaplers wird auf  $L_{WA} \leq 100$  dB(A) begrenzt.

**3.2.3** An- und Abtransporte, sowie innerbetriebliche Transporte im Außenbereich sind nur tags zwischen 07.00 und 20.00 Uhr durchzuführen.

- 3.2.4** Die Sektionaltore an der Nord- und Ostseite der Halle sind nur zum Be- und Entladen zu öffnen.
- 3.2.5** Die Schalleistung des Dachlüfters ist auf max. 85 dB(A) zu begrenzen.  
Die durch die Zusatzbelastung einzuhaltenden anteiligen Immissionsrichtwerte an den Immissionsorten  
06120 Halle, Grantatweg 10,  
06120 Halle, Gneisenastr. 2,  
06120 Halle, Grenze des B-Plangebietes 32.2  
betragen tags (06.00-22:00 Uhr) 45 dB(A) und nachts (22:00-06:00 Uhr) 30 dB(A).
- 3.2.6** Die Anlage ist entsprechend dem Stand der Technik zu betreiben, d.h. es sind Maschinen, Apparate und Einrichtungen mit geringer Lärmentwicklung zu installieren und einzusetzen (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA-Lärm Nr. 2.5. und 3.1.b)

#### **4. Arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen**

- 4.1** Alle Anlagenteile der Anlage müssen so montiert, installiert und betrieben werden, dass die Sicherheit Beschäftigter und Dritter, insbesondere in Hinblick auf Brand- und Explosionsgefahren, gewährleistet ist (§ 12 Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV).
- 4.2** Vor Inbetriebnahme der Anlage sind die nach § 10 BetrSichV geforderten Abnahmeprüfungen an Arbeitsmitteln durchzuführen und alle erforderlichen Betriebsanweisungen zu erarbeiten. Vor Arbeitsaufnahme und danach in einem Abstand von mindestens 1 Jahr sind alle Beschäftigten nach § 12 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) bzw. § 9 BetrSichV zu den geänderten Betriebsbedingungen zu unterweisen.
- 4.3** Darüber hinaus sind § 3 der BetrSichV sowie die Anhänge 1-5, § 16 der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) und § 4 ArbSchG zu beachten und die notwendigen Maßnahmen für die sichere Bereitstellung und Benutzung der Arbeitsmittel zu ermitteln. Die Anlagenteile sind nach Kenntnis der technischen Details in die zu erstellende Gefährdungsbeurteilung zur Anlage einzubeziehen (§§ 3 BetrSichV und 5 ArbSchG).
- 4.4** Neu zu installierende MSR-Einrichtungen sind entsprechend der neuen VDI/VDE 2180 Blatt 1-4 zu errichten, zu betreiben und wiederkehrend zu prüfen.
- 4.5** Der manuelle Eintrag des Katalysators hat so zu erfolgen, dass Beschäftigte keiner schweren körperlichen Arbeit ausgesetzt sind § 1 Lastenhandhabungsverordnung (LasthandhabV). Entsprechende Maßnahmen unter Beachtung des Anhangs der Vorschrift sind nach § 2 dieser Verordnung zu treffen und in die Gefährdungsbeurteilung nach § 5 ArbSchG aufzunehmen.
- 4.6** Die Altölbehälter müssen den gefahrgutrechtlichen Vorschriften für ortsbewegliche Gefäße entsprechen (TRbF 60). Die Anhänge J und K der TRbF 20 sind zu beachten.
- 4.7** Für die Lagerung der Altölfässer, des Naphthagebindes und des Syntheseöls ist ein Sicherheitscontainer aufzustellen, der entsprechend der gelagerten Menge den Anforderungen der TRGS 20 und den Anhängen J, K und L entsprechen muss. Die aktive Lagerung des Naphthas muss in einem gefahrgutrechtlich zugelassenen IBC erfolgen (TRbF 60).
- 4.8** An der Logoil-Anlage befindliche Treppen, Podeste, Leitern und Geländer sind nach den Vorschriften § 3 Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) i.V.m. Anhang Nr. 1.8 (1), 2.1 und ASR 12, 1-3 zu errichten.

- 4.9 Da der Lärmexpositionspegel in der Produktionshalle den unteren Auslösewert von 80 dB(A) überschreiten kann, sind in der Gefährdungsbeurteilung nach § 7 Lärm-Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV) geeignete Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten vor Lärm festzulegen.
- 4.10 Bei Einsatz eines flüssiggasbetriebenen Gabelstaplers sind die TRF 1996 zu beachten.
- 4.11 Das vorhandene Explosionsschutzdokument ist nach § 6 BetrSichV in Hinblick auf die Montage, Installation und den Betrieb des Sicherheitscontainers vor Inbetriebnahme der Anlage zu ergänzen.

## 5 Abfallrechtliche Nebenbestimmungen

### 5.1 Sicherheitsleistung

Spätestens 3 Monate nach Bestandskraft dieser Genehmigung ist zur Erfüllung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG eine Sicherheitsleistung in Höhe von

**6 330 EURO zzgl. Mehrwertsteuer**

zu hinterlegen.

Das Mittel der Sicherheitsleistung kann aus den Mitteln des § 232 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) frei gewählt werden. Dabei sind je nach gewähltem Mittel, die Maßgaben der §§ 233 bis 240 BGB sowie der Runderlass zur Sicherheitsleistung für Abfallentsorgungsanlagen (RdErl. des MLU vom 20.01.2005 – 31.2-44002 – MBl. LSA Nr. 7/2005 vom 21.2.2005) zu beachten.

Vor der Hinterlegung ist das gewählte Sicherungsmittel (z.B. Bankbürgschaftsurkunde) zur Prüfung der immissionsschutzrechtlich zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen.

Nach Zustimmung der immissionsschutzrechtlich zuständigen Überwachungsbehörde über die Zulässigkeit und Eignung des Sicherungsmittels ist die Sicherheitsleistung in Form des gewählten Sicherungsmittels bei dem für den Standort zuständigen Amtsgericht (Hinterlegungsstelle) unter Verzicht auf die Rücknahme zu hinterlegen.

Als alleiniger Empfänger/Begünstigter ist „das Land Sachsen-Anhalt, vertreten durch das Landesverwaltungsamt“ in der Hinterlegungsurkunde einzutragen.

Eine Kopie der Hinterlegungsurkunde ist innerhalb von vier Wochen ab dem Zeitpunkt des Erbringens der Sicherheit der immissionsschutzrechtlich zuständigen Überwachungsbehörde zu übergeben.

Wird beabsichtigt, die Sicherheit in Form einer Bürgschaft einer Großbank oder öffentlich-rechtlichen Sparkasse zu erbringen, muss die Bürgschaftserklärung so gefasst sein, dass die Bürgschaft zugunsten des Landesverwaltungsamtes unbefristet, unwiderruflich, einredefrei und selbstschuldnerisch bestellt wird, d. h. unter Verzicht auf die Einreden der Anfechtbarkeit und der Vorausklage gem. §§ 770 und 771 BGB.

Bürgschaftserklärungen, die diesen Anforderungen nicht genügen, werden nicht akzeptiert.

Die Höhe der Sicherheitsleistung kann in begründeten Fällen von der zuständigen Behörde an die Bedingungen des Marktes angepasst werden.

Die Sicherheitsleistung wird freigegeben, wenn der Sicherheitszweck erfüllt ist.

### 5.2 Input-Abfallartenkatalog

In der Anlage darf unter Einhaltung der Vorschriften des Kreislaufwirtschaft- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) folgender Abfall angenommen werden:

**Inputkatalog für die Lagerung und die Behandlung**

AS gemäß AAV	Abfallbezeichnung
13	ÖLABFÄLLE UND ABFÄLLE AUS FLÜSSIGEN BRENNSTOFFEN (AUSSER SPEISEÖLE UND ÖLABFÄLLE, DIE UNTER DIE KAPITEL 05, 12 UND 19 FALLEN)
13 01	Abfälle von Hydraulikölen
13 01 10*	nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis
13 01 11*	synthetische Hydrauliköle
13 01 12*	biologisch leicht abbaubare Hydrauliköle
13 01 13*	andere Hydrauliköle
13 02	Abfälle von Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen
13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
13 02 06*	synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
13 02 07*	biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
13 02 08*	andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
13 03	Abfälle von Isolier- und Wärmeübertragungsölen
13 03 07*	nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis
13 03 08*	synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle
13 03 09*	biologisch leicht abbaubare Isolier- und Wärmeübertragungsöle
13 03 10*	andere Isolier- und Wärmeübertragungsöle
19	ABFÄLLE AUS ABFALLBEHANDLUNGSANLAGEN, ÖFFENTLICHEN ABWASSERBEHANDLUNGSANLAGEN SOWIE DER AUFBEREITUNG VON WASSER FÜR DEN MENSCHLICHEN GEBRAUCH UND WASSER FÜR INDUSTRIELLE ZWECKE
19 02 10	brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 08 und 19 02 09 fallen
19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen <b>hier: Gemisch aus Glas, Metall, PVC und Zellulose</b>

### 5.3 Output-Abfallartenkatalog

AS AAV	gemäß Abfallbezeichnung
19	ABFÄLLE AUS ABFALLBEHANDLUNGSANLAGEN, ÖFFENTLICHEN ABWASSERBEHANDLUNGSANLAGEN SOWIE DER AUFBEREITUNG VON WASSER FÜR DEN MENSCHLICHEN GEBRAUCH UND WASSER FÜR INDUSTRIELLE ZWECKE
19 02	Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)
19 02 07*	Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen
19 02 11*	sonstige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten <b>hier: teerähnlicher Rückstand mit verbrauchtem (Ton-Mineral) Katalysator</b>
19 02 99	Abfälle a. n. g., <b>hier: Prozessabwasser</b>
19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen <b>hier: Störstoffe</b>

### 5.4 Annahmebedingungen

Abfälle, die aufgrund Ihrer Beschaffenheit für die Anlage nicht zugelassen sind, sind zurückzuweisen oder ordnungsgemäß zu entsorgen. Darüber ist ein Nachweis zu führen.

### 5.5 Nachweisverfahren

#### 5.5.1

Die Entsorgung gefährlicher Abfälle ist nach § 43 KrW-/AbfG nachweispflichtig.

#### 5.5.2

Für die angenommenen und abgegebenen Abfälle sind Register nach § 24 Nachweisverordnung (NachwV) zu führen.

#### 5.5.3

Auf Verlangen der zuständigen Behörde sind die Register vorzulegen oder Angaben aus diesen Registern mitzuteilen.

#### Annahmekontrolle und Sicherstellung

Bei Anlieferung des Abfalls in einer Abfallentsorgungsanlage ist eine Annahmekontrolle durchzuführen. Die Annahmekontrolle soll umfassen:

- a) Mengenermittlung in Gewichtseinheiten; sofern dies zweckmäßig ist, auch in Volumeneinheiten
- b) Feststellung der Abfallart einschließlich Abfallschlüssel
- c) Durchführung von Sichtkontrollen

Ist die Abfallentsorgungsanlage nicht zur Entsorgung des Abfalls zugelassen, ist dieser an den Erzeuger zurückzuweisen.

Abweichend davon kann die für die Abfallentsorgungsanlage zuständige Behörde nach Information durch den Anlagenbetreiber über andere Maßnahmen entscheiden.

Der Abfall hat zur Sicherstellung in einem hierfür zugelassenen Bereich der Abfallentsorgungsanlage bis zur Entsorgung zu verbleiben.

## **5.7 Betriebsordnung, Betriebshandbuch und Betriebstagebuch**

### **Betriebsordnung**

Es ist eine Betriebsordnung zu erstellen, welche die maßgeblichen Vorschriften für die betriebliche Sicherheit und Ordnung sowie ggf. Regelungen für den Umgang mit bestimmten Abfallarten enthält.

### **Betriebshandbuch**

Der Betreiber hat für den Betrieb der Anlage ein Betriebshandbuch zu erstellen.

Darin sollen die erforderlichen Maßnahmen für die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle und die Betriebssicherheit der Anlage im Normalbetrieb, während der Instandhaltung und bei Betriebsstörungen festgelegt werden.

### **Betriebstagebuch**

Zum Nachweis des ordnungsgemäßen Betriebes ist ein Betriebstagebuch zu führen.

Das Betriebstagebuch hat neben den bereits geforderten Angaben über den Betrieb der Anlage sowie der Nachweispflichten durch Register folgende Daten zu enthalten:

- Belege gem. der Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung)
- Besondere Vorkommnisse (Störungen sowie deren Ursachen und Abhilfemaßnahmen)
- Betriebszeiten und Stillstandszeiten der Anlage

Über das Betriebstagebuch müssen die aktuellen Lagermengen täglich abrufbar, bei Bedarf schriftlich dokumentierbar und damit jederzeit für die Behörde nachvollziehbar sein.

Das Betriebstagebuch muss jederzeit einsehbar sein und ist gerechnet ab der jeweils letzten Eintragung mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

## **5.8 Jahresübersicht**

Zu dem Betrieb der Anlage eines Kalenderjahres ist jeweils bis März des Folgejahres an die Untere Abfallbehörde eine Jahresübersicht mit den Angaben zu den In- und Outputstoffen zu übergeben.

## **IV**

### **Begründung**

#### **1. Antragsgegenstand**

Die Firma LOGOIL GmbH hat mit Schreiben vom 05.06.2007, die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur thermo-katalytischen Verwertung mit vorausgehender physikalisch-chemischer Behandlung von krankenhausspezifischen Abfällen und dazugehöriger zeitweiliger Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen nach § 4 BImSchG beantragt.

Mit Schreiben vom 10.08.2007 wurde der Genehmigungsantrag dahin gehend geändert, dass die der thermo-katalytischen Verwertung vorausgehende physikalisch-chemische Behandlung von

krankenhausspezifischen Abfällen aus der Genehmigungsbeantragung herausgenommen wurde. Die Genehmigung bezieht sich nunmehr auf die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur thermo-katalytischen Verwertung von Abfällen und dazugehöriger zeitweiliger Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen.

## 2. Genehmigungsverfahren

Die Anlage zur thermo-katalytischen Verwertung von Abfällen, ist der Nr. 8.1a) der Spalte 1 des Anhangs der 4. BImSchV zuzuordnen. Die Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen unterliegt der Nr. 8.14 Spalte 1 und Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV. Die Errichtung und der Betrieb der beantragten Anlage ist daher nach § 4 BImSchG genehmigungspflichtig. Zuständige Genehmigungsbehörde ist gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit der lfd. Nr. 9.1.1.2 der Anlage 2 zu § 1 der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Immissions-, Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO Gew AIR) das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt.

Die Anlage zur thermo-katalytischen Verwertung von Abfällen, ist in der Spalte 1 der Nr. 8.1.1 der Anlage 1 zum Umweltverträglichkeitsgesetz (UVPG) aufgeführt und unterliegt damit der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne § 3b Abs. 1 UVPG. Dabei ist festzustellen, ob das Vorhaben auf die in Anlage 2 UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Mit den Antragsunterlagen hat die Antragstellerin eine Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) vorgelegt. Die UVP-Prüfung wurde parallel zum laufenden Genehmigungsverfahren als unselbständiges Verfahren durchgeführt. Im Ergebnis der Prüfung wurde festgestellt, dass keine erheblich nachteiligen Auswirkungen durch das Vorhaben auf die Schutzgüter zu erwarten sind. Die Zusammenfassende Darstellung und Bewertung sind als Anlage 2 Bestandteil dieses Genehmigungsbescheids.

Entsprechend § 2 Abs. 1 Pkt.1 a) der 4. BImSchV wurde das Genehmigungsverfahren gemäß § 10 BImSchG i. V. m. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) durchgeführt. Gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG wurden im Genehmigungsverfahren die Behörden einbezogen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird.

Entsprechend § 8 der 9. BImSchV wurde das Vorhaben am 18. September 2007 in der Mitteldeutschen Zeitung, Ausgabe Halle/Saalekreis und im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes bekannt gemacht. Der Antrag und die Antragsunterlagen lagen gemäß § 10 der 9. BImSchV in der Zeit vom 25.09. 2007 bis einschließlich 24.10.2007 bei der Stadt Halle und im Landesverwaltungsamt aus.

Während der Einwendefrist bis zum 06.11.2007 wurden von 75 Einwendern 4 Einzeleinwendungen gegen das Vorhaben erhoben.

Danach war der auf den 22.11.2007 festgesetzte Erörterungstermin durchzuführen.

Die erhobenen Einwendungen gegen das Vorhaben hatten folgenden Inhalt:

### 1. Planungsrechtliche Belange

Der gewählte Standort der Anlage sei von der Stadt Halle im Bebauungsplan als Sondergebiet für Forschung und Entwicklung ausgewiesen worden. Nach §§ 10, 11 Baunutzungsverordnung (BauNVO) unterscheiden sich Sondergebiete von anderen Arten von Baugebieten dadurch, dass hier die Nutzung zweckgebunden ist.

Bei der beantragten Anlage handelt es sich um eine Produktionsanlage, die nicht der Forschung und Entwicklung sondern der Verwertung von Abfällen dient. Produktionsanlagen seien im Sondergebiet für Forschung und Entwicklung nicht zulässig.

Könne davon ausgegangen werden, dass ein Transport von gefährlichen Abfällen durch das Wohngebiet zulässig sei?

Der laut Abstandserlass vorgeschriebene Abstand der Anlage zur Wohnbebauung sei nicht eingehalten.

Aus der UVS gehe nicht hervor, dass alternative Standorte durch die Antragstellerin geprüft worden sind.

## 2. Emissionen der Anlage

Es sei nicht auszuschließen, dass von der Anlage schädliche Emissionen wie Dioxine, Furane und chlorierte Kohlenwasserstoffe ausgehen, da der eingesetzte Kunststoff von der Antragstellerin nicht spezifiziert worden sei. Es fehle eine Elementaranalyse des Kunststoffgemisches.

Neben den beabsichtigten Reaktionen würde eine Vielzahl von unüberschaubaren Reaktionen erfolgen, die toxische, cancerogene oder zumindest bedenkliche Stoffe entstehen lassen, die sich im Abgas wiederfinden. Aussagen über die Rückhaltung dieser Stoffe (Abgasreinigung, Abgasverbrennung) fehlen.

Die Keimfreiheit des Inputmaterials wird bezweifelt. Eine Abluftanalyse liege nicht vor, deshalb könne keine Risikoabschätzung erfolgen. Eine Emissionsprognose sowie eine Sicherheitsanalyse fehle, so dass die Betroffenheit der Anwohner durch die Anlage nicht eingeschätzt werden könne.

Ein besonderes Problem stelle die Gefahr des Gelangens von Antibiotika in die Umwelt durch vergessene Medikationen, die sich in den Krankenhausabfällen befinden könnten, dar.

## 3. Anlagensicherheit

Die Einschätzung der Anlagensicherheit und des Brandschutzes sei falsch, da sowohl das angelieferte und zwischengelagerte Rohmaterial, als auch die im Prozess entstehenden aliphatischen Kohlenwasserstoffe brennbar sind und ein relativ hohes Gefährdungspotential besäßen. Auch der Chemismus des Verfahrens sei ungenügend dargestellt, so dass keine Risikoabschätzung erfolgen könne.

Durch die Lagerung und den Abtransport der Abfall und Endprodukte sei eine Gefahr für die Sicherheit der Anwohner nicht auszuschließen, da unklar sei, wie der Transport mit LKW erfolge, ob in Kanistern, Tanks oder in anderen Gebinden.

## 4. Lärmbelastung

Erforderlich sei eine genaue Festlegung der Zufahrt auf das Betriebsgelände, da eine Lärmbelästigung durch Transporte über reine verkehrsberuhigte Wohngebiete, wie z.B. „Am Heiderand“ oder Gneisenaustraße entstehen könnte. Die Standortangaben zur nächstgelegenen Wohnbebauung entsprächen nicht der Realität.

Unklar sei, wo die Zerkleinerung des Inputmaterials, von der eine ausgehende Lärmbelastung befürchtet wird stattfindet.

Allgemeine Lärmbelästigung durch die Anlage wird befürchtet.

## 5. Abwasser

In den Antragsunterlagen sei keine Aussage zum anfallenden schadstoffbelasteten Abwasser aus der Schwimm-Sink-Trennanlage und dessen Verbringung enthalten.

Gibt es Analysen über die Zusammensetzung des Abwassers?

Die Prüfung der in den Einwendungen hervorgebrachten entscheidungserheblichen Sachverhalte hat ergeben:

Zu 1.

- Von den Einwendern wurde während des Erörterungstermins ein Abwägungsbeschluss zur Satzung über den Bebauungsplan Nr. 32.4 Heide-Süd, Wirtschafts-, Wissenschafts- und Innovationspark (WIP) vom 26.03.1997 (Vorlagen Nr.: 97/1 I – 29/563) vorgelegt. Danach beschließt der Stadtrat, den im Entwurf des Bebauungsplanes 32.4 enthaltenen Passus der Zulässigkeit von:

- Unternehmen der technologischen Wirtschaft und deren Folgeeinrichtungen im Pkt 2.1.1 Sondergebiet zu streichen.

Da der von der Stadt Halle vorgelegte rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 32.4 diese Streichung nicht enthielt, wurde die Prüfung des Bebauungsplanes und des Aufstellungsverfahrens durch das Referat Bauwesen des Landesverwaltungsamtes veranlasst. Die Prüfung ergab folgenden Sachverhalt:

- Obwohl die o.g. Beschlussfassung am 26.03.1997 erfolgt ist, wurde dieser Beschluss durch die Stadt Halle nicht umgesetzt.
- Der Bebauungsplan 32.4 Heide-Süd wurde in der ursprünglichen Form mit dem Passus der Zulässigkeit von Unternehmen der technologischen Wirtschaft und deren Folgeeinrichtungen im Sondergebiet ausgefertigt, vom Regierungspräsidium Halle genehmigt und im Amtsblatt der Stadt Halle veröffentlicht.
- Nach Änderung der textlichen Festsetzungen hinsichtlich der zulässigen Nutzungsarten als Ergebnis der Prüfung vorgebrachter Anregungen und Bedenken durch den Abwägungsbeschluss vom 26.3.1997 hätte ein erneutes Verfahren durchgeführt werden müssen. Stattdessen wurde unmittelbar anschließend der Satzungsbeschluss gefasst. Es handelt sich hierbei um einen beachtlichen Fehler i. S. des § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB 1997).
- Nach § 215 Abs. 1 BauGB 1997 wird eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine solche Verletzung wurde in dem gesetzlich festgelegten Zeitraum nicht geltend gemacht.
- In Anbetracht der dargestellten, inzwischen eingetretenen Unbeachtlichkeit der Verfahrens- und Formfehler hat der ausgefertigte Plan, auch wenn er nicht der Beschlussfassung vom 26.03.1997 entspricht, in der Fassung der Bekanntmachung Wirksamkeit erlangt.
- Es handelt sich im vorliegenden Fall auch nicht um einen Fall des § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB 1997, da der Hinweiszweck durch die fehlerhafte Veröffentlichung des B-Planes nicht erreicht worden sei.  
In der Kommentarliteratur werden die Fälle des nicht erreichten Hinweiszweckes mit folgenden Beispielen untersetzt (vgl. Ernst/ Zinkahn/ Bielenberg, Kommentar zum BauGB, § 214 Rz. 88):
  - verkündende Gemeinde ist aus Bekanntmachung nicht ersichtlich,
  - Bekanntmachung lässt nicht erkennen, auf welchen B-Plan sie sich bezieht,
  - der Geltungsbereich wird nicht deutlich,
  - es fehlt die Angabe, wo der B-Plan zur Einsicht für jedermann bereit gehalten wird.

Bei den obigen Beispielen handelt es sich um rein formale Sachverhaltsgestaltungen ohne inhaltliche Bezüge. Diese ist von der Fallgruppe „verfehlter Hinweiszweck“ nicht umfasst.

- Es ist somit festzustellen, dass die Anlage in der beantragten Form nach der Art der baulichen Nutzung den Festsetzungen des Bebauungsplanes entspricht und damit gemäß § 30 Abs. 1 BauGB bauplanungsrechtlich zulässig ist.
- Der Transport von gefährlichen Abfällen beschränkt sich lediglich auf den Transport von Altöl und die Entsorgung von flüssigen Abfällen aus dem Sumpf der Kolonne. Der Transport erfolgt in Fässern.  
Im Vorhabensgebiet befindet sich ebenfalls eine öffentliche Tankstelle, deren Belieferung mit Tankfahrzeugen ebenfalls zulässig ist  
Die Be- und Endlieferung der Anlage erfolgt über öffentliche Straßen, die für Fahrzeuge bis 7,5 t zugelassen sind. Im Vorhabensgebiet gibt es keine Einschränkungen welcher Art die zu transportierenden Stoffe sein dürfen.
- Gemäß Abstandserlass (Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung unter den Aspekten des Immissionsschutzes ) vom 26.08.1993 sind die dort in Anlage 1 aufgeführten Schutzabstände zur Anwendung im Bauleitverfahren bestimmt. Sie gelten nicht im Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG.  
Gemäß Nr. 2.2.3 des Abstandserlasses können aus der Abstandsliste keine Rückschlüsse auf vorhandene Immissionssituationen gezogen werden. Ob bei einer vorgegebenen Situation durch Industrie- oder Gewerbebetriebe Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen in der Umgebung auftreten, muss im Einzelfall anhand der immissionsschutzrechtlichen Vorschriften geprüft werden. Diese Prüfung ist im Rahmen des hier geführten Genehmigungsverfahrens erfolgt.
- Eine Prüfung von alternativen Standorten ist im UVPG nicht vorgeschrieben. Wie oben ausgeführt ist die Anlage planungsrechtlich zulässig.

Zu 2.

- Von der Antragstellerin wurden bereits zum Erörterungstermin Analysenergebnisse der Untersuchung der Abluft der in Bitterfeld betriebenen Laboranlage vorgelegt. Diese Anlage entspricht in ihrer Verfahrensweise der hier beantragten LOGOIL-Anlage. Von der Antragstellerin wurde schriftlich bestätigt, dass es sich bei dem in der Laboranlage zum Zeitpunkt der Messung eingesetzten Abfall um Leichtfraktionen des Krankenhausabfalls des Klinikums Kröllwitz und um Altöl handelt, wie sie auch in der beantragten Anlage eingesetzt werden sollen.  
Die Analyse der Abluft wurde von der Analysen Service GmbH Umwelt- und Öllabor Leipzig durchgeführt. Es wurden die zu erwartenden Komponenten und ihr prozentualer Anteil ermittelt. Von der Antragstellerin wurde dargestellt, dass in der als Anlagenbestandteil beantragten TLT-Anlage (Schwimm-Sinkanlage) die Eingangsstoffe mittels Wasser nach ihrer Dichte in Leicht- und Schwerfraktionen getrennt werden. Danach können ausschließlich Polyethylen und Polypropylen in den Verfahrensprozess eingebracht werden. PVC weich und PVC hart z.B. haben eine höhere Dichte, so dass sie in der Schwerfraktion landen und als nicht verölbarer Rückstand nicht in den Reaktor gelangen. Im krankenhausspezifischen Abfall befinden sich nur hochwertige Kunststoffe keine Verbundmaterialien. Es kann also nicht davon ausgegangen werden, dass es durch eine unüberschaubare Zahl von Eingangsstoffen zu nicht voraussehbaren Reaktionen und Emissionen kommt.

Die Reinigung der Abgase erfolgt über einen Kanal-Beutelfilter zur Staubrückhaltung und einen Aktivkohlefilter zur Geruchsminderung. Technische Daten vom Filterhersteller, die die Eignung des Filters nachweisen, wurden von der Antragstellerin vorgelegt. Die Überwachung des Filtersystems erfolgt über den Druckverlust mittels eines Differenzdruckmanometers.

In den Punkten 3.1.1 und 3.1.2 des Bescheides wurden die in der TA-Luft festgelegten Emissionsbegrenzungen und in den Punkten 3.1.5 und 3.1.7 deren Überwachung festgeschrieben. Der Vorsorge- und Schutzgrundsatz wurde vom Gesetzgeber beim Erlass der TA-Luft bereits berücksichtigt. Man kann also davon ausgehen, dass bei Einhaltung der Grenzwerte keine unverhältnismäßige Belastung auftritt.

Die Ausführung der Ableitung der gesamten Abgase der Anlage wurde von der Antragstellerin präzisiert und erfolgt nunmehr in einer Höhe von 16 m, 3 m über dem Dachfirst. Sie entspricht damit den Anforderungen Nr. 5.5.2 Abs. 1 (TA Luft), die im Pkt. 3.1.3 des Bescheides festgeschrieben worden sind.

- Das Inputmaterial Krankenhausabfälle wird von der, im Klinikum Kröllwitz betriebenen, LOGMED-Anlage zur Aufbereitung und Behandlung von Klinikabfall geliefert. In dieser Anlage werden die Abfälle nach Zerkleinerung bei 115° C und 0,4 Bar-Druck 45 Minuten lang behandelt. Mit diesem Prozess werden Keime und Viren sicher abgetötet. Überwacht wird der Prozess quartalsweise durch das Hygieneinstitut des Klinikums Kröllwitz. Zur Überwachung werden Teststreifen mit Erds sporen in die Anlage verbracht und nach erfolgter Behandlung im Labor bebrütet, um die Eliminierung von Keimen nachzuweisen. Bei einer Betriebsstörung z.B. durch Metallteile, die in den Prozess gelangen, wird die Anlage automatisch abgeschaltet und der Abfall als Sondermüll entsorgt. Die Anlagenteile werden vor Wiederinbetriebnahme notfallbedampft.

Es ist also völlig ausgeschlossen, dass infektiöses Material in die LOGOIL-Anlage gelangen kann.

- Zur Risikobewertung der Verbreitung von Antibiotika hat die Antragstellerin eine gutachterliche Stellungnahme von Herrn Prof. Dr. Med. H.-P. Werner Facharzt für Hygiene vom Centrum für Hygiene und medizinische Produktsicherheit GmbH, Bornhövedstraße 78, in 19055 Schwerin vorgelegt.

In dieser Stellungnahme wird dargestellt, dass die Mehrzahl der biologischen Antibiotika bei den in der LOGMED-Anlage vorherrschenden Prozessbedingungen, 115 °C und einer Haltezeit von mindestens 45 Minuten denaturiert werden. Eine Ausnahme bilden lediglich chemische Antibiotika, die bis zu einer Temperatur von 100 °C in der Literatur als temperaturresistent beschrieben werden. In der LOGMED-Anlage wird jedoch bei Temperaturen von 115 °C gearbeitet.

Weiterhin erfolgt in der LOGMED-Anlage neben einer Zerkleinerung auch eine Entwässerung des Materials. Alle eventuell vorhandenen Antibiotika werden bei der Behandlung des Krankenhausabfalls gelöst und gelangen mit der Entwässerung des Materials in einen Auffangbehälter. Der Inhalt dieses Behälters wird nach einer Sterilisation als Sondermüll entsorgt. Es besteht also auch technisch keine Möglichkeit, dass Antibiotika über das Abwasser in die Umwelt gelangen. Originalmedikamente werden nicht über die LOGMED-Anlage entsorgt.

Zusammenfassend kann eingeschätzt werden, dass aufgrund der Verfahrensweise in der LOGMED-Anlage (Wärmebehandlung und Entsorgung des Abwassers als Sonderabfall) und der Geringfügigkeit des Antibiotikaanteils, der versehentlich in den Krankenhausabfall gelangen könnte, ein Risiko eines Antibiotikaeintrages in die Umwelt nicht nachgewiesen werden konnte.

Die LOGMED-Anlage wird regelmäßig durch die zuständige Überwachungsbehörde, das Landesverwaltungsamt, kontrolliert. Bisher konnten keine Unregelmäßigkeiten beim Betrieb der Anlage (Prozessparameter, Entsorgung von Abwasser und Abfällen nach Störfällen als Sondermüll und bei der regelmäßigen Kontrolle des Desinfektionsvorganges) festgestellt werden.

Es besteht keine Veranlassung Verfahrensschritte, wie z.B. die ordnungsgemäße Zerkleinerung des Materials oder die Einhaltung der Prozesstemperatur und der Verweilzeit in der LOGMED-Anlage in Frage zu stellen.

Zu 3.

- Durch die in der Anlage gehandhabten geringen Mengen von gefährlichen Stoffen sind die Anwendungsvoraussetzungen der Störfall-Verordnung (12.BImSchV) nach § 1 Abs. 1 als Betriebsbereich nicht gegeben. Damit entfällt die Pflicht zur Erstellung eines Sicherheitsberichtes.

Der allgemeinen Betreiberpflicht zum sicheren Betrieb von Anlagen ist die Anlagenbetreiberin durch die Vorlage eines Brandschutzkonzeptes mit Beurteilung der Explosionsgefahr nachgekommen. Das Konzept wurde von einem in der von der Architektenkammer Sachsen-Anhalts zu führenden Liste eingetragenen Prüfsachverständigen für Brandschutz gemäß § 64 Abs. 2 BauO LSA geprüft und entsprechende Bedingungen und Auflagen für den Anlagenbetrieb festgelegt, die im Pkt. 2 des Genehmigungsbescheides festgeschrieben worden sind.

Der An- und Abtransport der Ein- und Ausgangsstoffe erfolgt in zugelassenen Transportfahrzeugen. Die Krankenhausabfälle werden in geschlossenen für diese Transporte zugelassenen Containern und das Altöl in Fässern transportiert, so dass auch nicht mit dem Auftreten von Geruchsbelästigungen zu rechnen ist. Der Transport erfolgt über öffentliche Straßen ohne Transporteinschränkungen, auf denen z.B. auch Gefahrstoffe transportiert werden könnten.

Zu 4.

- Bewertungsmaßstab für die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens aus lärmschutzrechtlicher Sicht ist die TA-Lärm in Verbindung mit dem BImSchG. Die TA – Lärm dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche. Als Maß für die Schädlichkeit der von der Anlage verursachten Geräuschimmissionen sind in der TA – Lärm Immissionsrichtwerte festgesetzt. Die zulässigen Immissionsrichtwerte an der zu betrachtenden nächstgelegenen Wohnbebauung betragen 55 dB(A) tags und 40 dB(A) nachts. Die Prüfung und Beurteilung der durch die Anlage verursachten Geräuschimmissionen belegt, dass durch den Betrieb der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche verursacht werden. Die zulässigen Immissionsrichtwerte werden durch den Betrieb der Anlage an allen Immissionsorten um mehr als 10 dB(A) unterschritten.

In der von der Antragstellerin vorgelegten Immissionsprognose wurden alle lärmrelevanten Quellen der Anlage sowie die Ent- und Beladevorgänge berücksichtigt. Der am Standort vorgesehene Shredder befindet sich in der Halle und dort zusätzlich in einem Container. Es ist nicht zu erwarten, dass Geräusche des Shredders nach außen dringen. Er wurde jedoch ebenfalls in der Immissionsprognose berücksichtigt,

Die nächste Wohnbebauung Wilhelm-Schrader-Str. befindet sich ca. 200 m von der Anlage entfernt im B-Plangebiet 32.2. Die Grenze des B-Plangebietes wurde in den Betrachtungen zu den von der Anlage verursachten Geräuschimmissionen berücksichtigt. Schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche sind nicht zu besorgen.

Das mit dem Betrieb der Anlage verbundene Verkehrsaufkommen (ca. 2 Fahrzeuge pro Tag) führt nicht dazu, dass die Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) für Wohngebiete von tags 59 dB(A) und nachts 49 dB(A) erstmals oder weitergehend überschritten werden. Eine Vermischung mit dem übrigen Verkehr erfolgt bereits auf der Walter – Hülse – Str., auf die die Fahrzeuge nach Verlassen der Daniel – Vorländer – Str. (Standort der Anlage) biegen. Somit sind aufgrund des anlagenbezogenen An- und Abfahrtverkehrs gemäß TA – Lärm keine weiteren Maßnahmen erforderlich.

Schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche sind demnach nicht zu besorgen.

Zu 5.

- Das Wasser aus der Schwimm-Sinkanlage der LOGOIL-Anlage gelangt in eine Aufbereitung. In der Aufbereitung wird aus dem Wasser ein Schlamm abgeschieden, der anschließend zusammen mit dem nicht verölbaren Anteil der Eingangsstoffe als Abfall entsorgt wird. Das gereinigte Wasser wird der Schwimm-Sinkanlage wieder zugeführt. Ca. 1 mal im Jahr wird das Wasser der Schwimm-Sinkanlage vollständig gewechselt werden. Für die Einleitung des Abwassers in das öffentliche Netz ist eine Abwassereinleitgenehmigung erforderlich, die bei der zuständigen Wasserbehörde beantragt werden muss.

Zur Einleitung in das öffentliche Netz sind vom Einleiter bestimmte Einleitwerte einzuhalten. Zur Prüfung, ob diese Einleitwerte eingehalten werden, wird das anfallende Abwasser beprobt. Ergibt die Beprobung, dass die Einleitwerte eingehalten werden, kann das Abwasser eingeleitet werden. Werden diese Werte überschritten, muss das Abwasser als Abfall entsorgt werden. Ein Entsorger wurde nachgewiesen.

Die zuständige Wasserbehörde überwacht die ordnungsgemäße Einleitung von Abwasser in das öffentliche Netz, so dass nicht zu besorgen ist, dass es zu einer Belastung des Abwasser-netzes mit Schadstoffen aus der LOGOIL-Anlage kommen kann.

### **3. Entscheidung**

Nach § 6 BlmSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die Antragstellerin die sich aus § 5 BlmSchG und aus den gemäß § 7 BlmSchG erlassenen Rechtsvorschriften ergebenden Pflichten erfüllt und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

~~Die Genehmigung wird erteilt, da bei Beachtung der Nebenbestimmungen gemäß Abschnitt III dieses Bescheides sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen der §§ 5 und 6 BlmSchG erfüllt sind. Die Genehmigung kann gemäß § 12 Abs. 1 BlmSchG unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BlmSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.~~

Die aufgegebenen Nebenbestimmungen und die Fristsetzungen ihrer Realisierung sind zulässig, erforderlich und geeignet, die Beschäftigten, die Nachbarschaft und die Allgemeinheit vor unzulässigen schädigenden Einwirkungen zu schützen, welche insbesondere auch Gefahren für Leben und Gesundheit der Bürger hervorrufen können.

### **4. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen**

#### **4.1. Allgemeine Nebenbestimmungen (Abschnitt III, Nr. 1.)**

Mit den Allgemeinen Nebenbestimmungen (NB) dieses Bescheides wird abgesichert, dass die Anlage antragsgemäß errichtet und betrieben wird, die Auflagen dieses Bescheides erfüllt werden (NB 1.1.) und die Überwachungsbehörden ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können (NB 1.2., 1.3.).

#### **4.2 Bauordnungs- und planungsrecht (Abschnitt III, Nr. 2.)**

Das beantragte Vorhaben befindet sich innerhalb des Bebauungsplanes 32.4 Heide – Süd der Stadt Halle (Saale).

Gemäß § 30 Abs. 1 ist im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, der allein oder gemeinsam mit sonstigen baurechtlichen Vorschriften mindestens Festsetzungen über die Art und das Maß der baulichen Nutzung, die überbaubaren Grundstücksflächen und die örtlichen Verkehrsflächen enthält, ein Vorhaben zulässig, wenn es diesen Festsetzungen nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Im Bebauungsplan 32.4 Heide-Süd wurden Gebiete für die Wissenschaft, Forschung und Technik festgelegt. Unter Pkt. 2.1.1 des B-Planes ist ausgeführt, dass die als Sondergebiet gekennzeichneten Flächen u.a. Unternehmen der technologischen Wirtschaft und deren Folgeeinrichtungen dienen und dort Betriebe und Anlagen der technologischen Wirtschaft und Produktion zulässig sind.

Im Genehmigungsverfahren wurden die öffentlichen Belange (Baurecht, Naturschutzrecht, Abfall-

#### 4. Zuständigkeiten

Aufgrund von § 3 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i.V.m.

- der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Immissions-, Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO GewAIR)
- den §§ 170 – 172 Wassergesetz Sachsen-Anhalt (WG LSA),
- der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO)
- den §§ 32, 33 Abfallgesetz Sachsen-Anhalt (AbfG LSA),
- der Abfallzuständigkeitsverordnung (AbfZustVO),
- der Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung (ArbSchZustVO),
- den §§ 62 – 65 BauO LSA,
- den §§ 1, 19 und 32 Brandschutzgesetz ( BrSchG)
- dem § 6 Nr. 1 Buchstabe n und Nr. 2 ZustVO SOG

sind für die Überwachung der Errichtung und des Betriebes bzw. der wesentlichen Änderung der Anlage folgende Behörden zuständig:

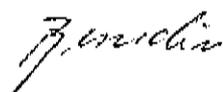
- a) das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt als
  - obere Immissionsschutzbehörde,
  - obere Bauaufsichtsbehörde
  - obere Abfallbehörde
  - obere Naturschutzbehörde
- b) das Landesamt für Verbraucherschutz, Dez. 57 Gewerbeaufsicht Süd, für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz,
- c) die Stadt Halle (Saale)
  - untere Brandschutzbehörde (Amt für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungswesen)
  - untere Wasserbehörde

#### VI.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Im Auftrag

  
Benedix



recht, Wasserrecht, Arbeitsschutzrecht, Brandschutz und Immissionsschutzrecht) geprüft und dabei wurde festgestellt, dass von der Anlage keine Beeinträchtigungen der gesunden Arbeits- und Wohnverhältnisse ausgehen und die Erschließung gesichert ist.

Damit entspricht das beantragte Vorhaben den Festlegungen des B-Planes. Das Vorhaben ist damit nach § 30 Abs. 1 BauGB planungsrechtlich zulässig.

Die Stadt Halle (Saale) hat mit Schreiben vom 01.10.2007 (Posteingang) die Zulässigkeit nach § 30 Abs. 1 BauGB bestätigt.

Mit Schreiben vom 03.12.2007 widerrief die Stadt Halle (Saale) ihre Einschätzung der Zulässigkeit des Vorhabens nach § 30 Abs. 1 BauGB und begründete dies mit Schreiben vom 23.01.2008:

Auf dem Erörterungstermin am 22.11.2007 wurde bekannt, dass eine Abwägungsbeschluss zur Satzung über den Bebauungsplan Nr. 32.4 Heide-Süd, Wirtschafts-, Wissenschafts- und Innovationspark (WIP) vom 26.03.1997 (Vorlagen Nr.: 97/1 I – 29/563) existiert, nachdem der Stadtrat beschließt, den im Entwurf des Bebauungsplanes 32.4 enthaltenen Passus der Zulässigkeit von:

~~- Unternehmen der technologischen Wirtschaft und deren Folgeeinrichtungen  
im Pkt 2.1.1 Sondergebiet zu streichen.~~

Obwohl die o.g. Beschlussfassung am 26.03.1997 erfolgt ist, wurde dieser Beschluss durch die Stadt Halle nicht umgesetzt.

Der Bebauungsplan 32.4 Heide-Süd wurde in der ursprünglichen Form mit dem Passus der Zulässigkeit von Unternehmen der technologischen Wirtschaft und deren Folgeeinrichtungen im Sondergebiet ausgefertigt, vom Regierungspräsidium Halle genehmigt und im Amtsblatt der Stadt Halle veröffentlicht.

Die Stadt Halle geht davon aus, dass es sich im vorliegenden Fall um einen beachtlichen Verfahrensfehler im Sinne des § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB 1997 handelt, da der Hinweiszweck durch die fehlerhafte Veröffentlichung des B-Planes nicht erreicht worden sei.

Die Stadt Halle geht davon aus, dass der B-Plan damit rechtlich nicht zustande gekommen ist und das Vorhaben nicht nach § 30 Abs. 1 BauGB sondern nach § 34 BauGB zu beurteilen sei.

Das Vorhaben sein nunmehr nach dem § 34 BauGB neu zu bewerten. Danach sei festzustellen, dass das Gebiet, in dem die Anlage errichtet werden soll, faktisch einem Sondergebiet entspreche, das geprägt sei durch Institute und Anlagen für Forschung, Lehre und Wissenschaft. Diese Einrichtungen hätten ein besonderes Schutzbedürfnis hinsichtlich Immissionen, insbesondere Lärm. Störende, vergleichbare Gewerbe oder Industriebetriebe seien bisher nicht ansässig. Die Anlage sei nach Prüfung und Beurteilung nach § 34 BauGB als Abfallbeseitigungsanlage im Beurteilungsgebiet nicht zulässig, so dass das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB nicht erteilt werden könne.

Dieser Stellungnahme der Stadt Halle (Saale) kann aus nachfolgend genannten Gründen nicht gefolgt werden.

Nach Änderung der textlichen Festsetzungen im Bebauungsplan 32.4 hinsichtlich der zulässigen Nutzungsarten als Ergebnis der Prüfung vorgebrachter Anregungen und Bedenken durch den Abwägungsbeschluss vom 26.3.1997, hätte ein erneutes Verfahren durchgeführt werden müssen. Stattdessen wurde unmittelbar anschließend der Satzungsbeschluss gefasst. Es handelt sich hierbei um einen beachtlichen Fehler i. S. des § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB 1997.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB 1997 wird eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht

wird. Eine solche Verletzung wurde in dem gesetzlich festgelegten Zeitraum nicht geltend gemacht.

In Anbetracht der dargestellten, inzwischen eingetretenen Unbeachtlichkeit der Verfahrens- und Formfehler hat der ausgefertigte Plan, auch wenn er nicht der Beschlussfassung vom 26.03.1997 entspricht, in der Fassung der Bekanntmachung Wirksamkeit erlangt.

In der Kommentarliteratur werden die Fälle des nicht erreichten Hinweiszweckes mit folgenden Beispielen untersetzt (vgl. Ernst/ Zinkahn/ Bielenberg, Kommentar zum BauGB, § 214 Rz. 88):

- verkündende Gemeinde ist aus Bekanntmachung nicht ersichtlich,
- Bekanntmachung lässt nicht erkennen, auf welchen B-Plan sie sich bezieht,
- der Geltungsbereich wird nicht deutlich,
- es fehlt die Angabe, wo der B-Plan zur Einsicht für jedermann bereit gehalten wird.

Bei den obigen Beispielen handelt es sich um rein formale Sachverhaltsgestaltungen ohne inhaltliche Bezüge. Diese sind von der Fallgruppe „verfehler Hinweiszweck“ nicht umfasst.

Da, wie oben dargestellt der B-Plan Rechtskraft erlangt hat, ist festzustellen, dass die Anlage in der beantragten Form nach der Art der baulichen Nutzung den Festsetzungen des Bebauungsplanes entspricht und damit gemäß § 30 Abs. 1 BauGB bauplanungsrechtlich zulässig ist.

Ein gemeindliches Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 BauGB ist damit nicht erforderlich.

### 4.3 Brandschutz

Die vorgesehene Nutzung der mit Baugenehmigung der Stadt Halle vom 31.07.2007 Az.: 00909-2007 genehmigten Halle durch den Betrieb der beantragten Anlage, stellt im Sinne des Bauordnungsrechtes eine Nutzungsänderung dar. Die Notwendigkeit der bau- bzw. brandschutzrechtlichen Prüfung ergibt sich aus dem Pkt. 11 der o.g. Genehmigung in dem die Prüfung der zukünftigen Nutzung der Halle ausdrücklich aus dem Baugenehmigungsverfahren ausgenommen worden ist.

Innerhalb des Erdgeschosses werden brennbare Flüssigkeiten, die explosibel sind, hergestellt bzw. verarbeitet. Innerhalb der Anlage werden brennbare Stoffe in Behältern gelagert.

Im Erdgeschoss ist kein zweiter baulicher Rettungsweg vorhanden. Aufgrund des technischen Verfahrens und der Verarbeitung von brennbaren und explosiblen Stoffen sind jedoch zwei Ausgänge aus dem Erdgeschoss erforderlich. Die Einrichtung eines zweiten Rettungsweges war deshalb zu fordern. Nach Pkt. 5.6.1 der IndBauR müssen Produktionsräume mit einer Grundfläche von mehr als 200 m<sup>2</sup> Flächen zur Rauchableitung besitzen. Da in den Antragsunterlagen keine Aussagen zum Rauchabzug erfolgt sind, war der Nachweis vor Inbetriebnahme zu fordern.

Da die Aufenthaltsräume, die der Anlage zuzuordnen sind, nur durch dicht schließende Türen abgetrennt sind und der Rettungsweg ins Freie über die Produktionsräume führt, sind die Türen selbstschließend auszuführen.

Die Zugänglichkeit für die Feuerwehr von außen in die Produktionshalle ist in den vorliegenden Unterlagen nicht nachgewiesen worden. Da von außen keine Tür direkt in die Produktionsanlage führt und über die Rolltore ein gewaltfreier Zugang für die Feuerwehr nicht möglich ist, war die Schaffung der Möglichkeit der gewaltfreien Öffnung wenigstens eines Tores von außen festzuschreiben.

Alle genannten und weitere im Pkt. 2 festgeschriebene Maßnahmen aus der Sicht des Brand- und Gefahrenschutzes sowie zur Sicherstellung der öffentlichen Gefahrenabwehr wurden vorgegeben, um darauf abzielen, dass ein wirksamer Einsatz der Feuerwehr (§ 14 BauO LSA i. V. m. § 1 Brandschutzgesetz LSA (BrSchG LSA) gewährleistet ist.

## 4.4 Immissionsschutzrecht

### 4.4.1 Luftreinhaltung

Die Nebenbestimmungen zur Begrenzung sowie zur Ableitung der Emissionen und zur Überwachung der Einhaltung der für diesen Betrieb festgelegten Grenzwerte basieren ausschließlich auf den Festlegungen der TA Luft Nr. 2.5, 2.7 2.9, 5.1.3, 5.2.1, 5.2.5, 5.5.1 und 5.5.2 die insoweit der Technik für die Begrenzung und Ableitung von staubförmigen und organischen Emissionen und der Überwachung entsprechen, so dass bei Einhaltung dieser Emissionsgrenzwerte von der Gewährleistung des Schutzes der Allgemeinheit und der Nachbarschaft ausgegangen werden kann.

Die Anforderungen zur Minderung der Geruchsemissionen resultieren aus der TA Luft Nr. 5.2.8 und der GIRL.

### 4.4.2 Lärmschutz

Bei der Beurteilung der Lärmimmissionssituation wurde der Bericht zu den beim Betrieb der Anlage zu erwartenden Geräuschimmissionen erstellt vom Ingenieurbüro für Bauakustik Schürer zugrunde gelegt.

Als mögliche maßgebliche Immissionsorte wurden die benachbarten Büronutzungen des Dienstleistungszentrums Halle, die bestehenden Wohnbebauungen westlich und nordwestlich der Anlage, sowie die Grenze des B-Plangebietes 32.2 betrachtet. Für die genannten Wohnnutzungen betragen die zulässigen gebietsbezogenen Immissionsrichtwerte 55 dB(A) tags und 40 dB(A) nachts, für die benachbarte gewerbliche Nutzung im B-Plangebiet 32.4. Sondergebietsfläche Wirtschafts-, Wissenschafts- und Innovationspark beträgt der Immissionsrichtwert 65 dB(A) am Tag und aufgrund nicht gegebener Schlafnutzung auch in der Nacht.

In Auswertung des schalltechnischen Gutachtens ergeben sich für den 24 h – Betrieb und unter Berücksichtigung des Fahrverkehrs ausschließlich in der Zeit zwischen 07.00 und 20.00 Uhr anlagenbezogene Beurteilungspegel die an allen untersuchten Immissionsorten mindestens 10 dB(A) unter den zulässigen gebietsbezogenen Immissionsrichtwerten liegen.

Die Zusatzbelastung der Anlage ist gemäß TA-Lärm Nr. 3.2.1. als irrelevant einzustufen, die Untersuchung der Vorbelastung und der Gesamtbelastung kann entfallen.

Kurzzeitige Geräuschspitzen überschreiten nicht die zulässigen Immissionsrichtwerte für Einzelereignisse.

Aus Vorsorgegründen gemäß § 5 Abs. 1 Nr.2 BImSchG in Verbindung mit Punkt 3.1. und 3.3. der TA – Lärm werden die Geräuschemissionen der wesentlichen Schallquellen festgeschrieben und der durch die Zusatzbelastung der Anlage an den schutzbedürftigen Wohnbebauungen einzuhalten Immissionsrichtwert auf tags 45 und nachts 30 dB(A) begrenzt.

Damit kann die beantragte Anlage nicht ursächlich zum Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen beitragen.

### 4.4.3 Betriebseinstellung

Die Anforderungen zur Betriebseinstellung ergeben sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG. Demnach hat die Betreiberin sicherzustellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

#### 4.5 Arbeitsschutzrecht

Die arbeitsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen beruhen auf gesetzlichen Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer, hier insbesondere dem Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), der Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV), der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Richtlinien sowie Regeln der Technik und bedürfen daher insoweit keiner weiteren Begründung.

#### 4.6 Abfallrecht

zu Pkt. 5.1

Auf der Grundlage des Gesetzes zur Sicherstellung der Nachsorgepflichten bei Abfallanlagen vom 13.07.2001 (BGBl. Teil I Nr. 35), kann gemäß Artikel I Nr. 1 zur Änderung des § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG eine Sicherheitsleistung auferlegt werden.

Die Sicherheitsleistung ist eine Rückstellung für mögliche notwendige Entsorgungskosten z.B. im Konkursfall.

Die abzudeckenden Risiken können sein:

- Entsorgungskosten für die maximal zugelassene Lagermenge (kann Kosten für Analytik, Transport bzw. Aufbereitung an Ort und Stelle beinhalten)
- Kosten für die vorübergehende Sicherung und Überwachung des Anlagengeländes zur Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes und
- Kosten für allgemein ordnungsrechtliche Maßnahmen.

Für die maximalen Lagermengen von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen begründet sich die Höhe der Sicherheitsleistung aus den derzeit üblichen Entsorgungskosten.

Demnach setzt sich die Berechnung der Sicherheitsleistung wie folgt zusammen:

#### Entsorgungskosten

##### **Input:**

gefährliche Abfälle aus der ASN-Gruppe 13 01; 13 02 oder 13 03	1,0 Tonnen x 60 EURO/Tonne	60 EURO
nicht gefährliche Abfälle 19 02 10 und 19 12 12	15 Tonnen x 110 EURO/Tonne	1650 EURO

##### **Output:**

gefährliche Abfälle aus der ASN-Gruppe 19 02	2 Tonnen x 50 Euro/Tonne	100 EURO
nicht gefährliche Abfälle, hier 19 12 12	10 Tonnen x 110 Euro	1100 EURO
hier 19 02 99 (Prozessabwasser)	7 Tonnen x 10 Euro	70 EURO

---

Entsorgungskosten gesamt: **2980 EURO**

#### Transportkosten:

35 Tonnen x 10 €/t **350 EURO**

#### Analysenkosten:

3 x 1000 EURO **3 000 EURO**

**Sicherheitsleistung gesamt:**

**6 330 EURO**

zu Pkt. 5.2

Nach Art. 9 der Richtlinie (75/442/EWG) über Abfälle bedürfen Anlagen, die Abfälle beseitigen, einer Genehmigung, die u.a. die Art der Abfälle umfasst.

Bei Abfällen zur Verwertung ergibt sich die Anwendung der Richtlinie aus dem Sinn und Zweck, die abfallrechtliche Überwachung und Nachweisführung auf der Grundlage einer harmonisierten Nomenklatur nachvollziehbar zu machen.

Gemäß Erlass des MLU vom 20.06.02 haben Abfallentsorgungsanlagen deshalb über einen Annahmekatalog für Abfälle zu verfügen, der grundsätzlich Bestandteil der Genehmigung sein soll.

zu Pkt. 5.3

Die Grundlage zur Erstellung eines Abfall-Outputkataloges ergibt sich aus der Rundverfügung 07/2006 des LVWA.

zu Pkt. 5.5

Die Anforderungen an die Registerpflicht ergeben sich aus § 42 Abs. 1 und 2 KrW-/AbfG i.V. m. § 24 Abs. 2 NachwV.

Die Anforderungen an das entsprechende Nachweisverfahren ergeben sich aus der NachwV in Erfüllung der §§ 42, 43, und 44 des KrW-/AbfG.

zu Pkt. 5.6

Die Anforderungen ergeben sich aus der Dritte Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Abfallgesetz (TA Siedlungsabfall) Nr. 6.2.2.

zu Pkt. 5.7

Die Anforderungen ergeben sich aus der TA Siedlungsabfall Nr. 6.4.1, 6.4.2 und 6.4.3.

zu Pkt. 5.8

Die Anforderungen ergeben sich aus der TA Siedlungsabfall Nr. 6.4.4.2.

**5 Kosten**

Die Kostenentscheidung beruht auf § 52 Abs. 4 Satz 1 BImSchG sowie auf den §§ 1 und 5 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) i.V.m. § 1 Abs. 1 der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) i.V.m. der Anlage zur AllGO lfd. Nr. 87

Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

**6. Anhörung gemäß § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i.V.m. § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)**

Über die beabsichtigte Genehmigungsentscheidung ist die Antragstellerin am 27.08.2008 durch e-mail informiert worden. Gleichzeitig erhielt sie die Gelegenheit zur Äußerung gem. § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i.V.m. § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

Die im Rahmen der Anhörung von der Antragstellerin vorgebrachten Änderungen und Ergänzungen waren rein textlicher Natur und berührten den Inhalt der Festlegungen des Genehmigungsbescheides nicht.

## V

### Hinweise

#### 1. Immissionsschutzrechtlicher Hinweis

Wenn zu besorgen ist, dass von der Anlage schädliche Umwelteinwirkungen gemäß § 3 Abs. 1 BImSchG z.B. durch Gerüche hervorgerufen werden, kann durch die zuständigen Überwachungsbehörde für den Immissionsschutz zur Überprüfung der geforderten Immissionswerte eine olfaktometrische Messung angeordnet werden.

Mit der Durchführung der Messung ist gemäß § 26 BImSchG eine von der zuständigen obersten Landesbehörde bekannt gegebene Stelle zu beauftragen.

#### 2. Wasserrechtlicher Hinweis

Die Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist gemäß § 1 Abs. 2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAWS LSA) bei der zuständigen Wasserbehörde anzuzeigen.

#### 3. Arbeitsschutzrechtliche Hinweise

**3.1** Für die Montage und Installation der Anlage und des Lagercontainers sowie bauliche Änderungen am Gebäude ist dem Landesamt für Verbraucherschutz Gewerbeaufsicht Süd spätestens 2 Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung zu übermitteln, die mindestens die Angaben nach Anhang I der BaustellV enthält. Darüber hinaus ist nach § 3 Abs. 3 Baustellenverordnung (BaustellV) ein Sicherheits- und Gesundheitsplan zu erstellen.

**3.2** Für die Baustelle, wenn Arbeitnehmer mehrerer Arbeitgeber beschäftigt werden, ist mindestens 1 geeigneter Koordinator zu bestellen.

**3.3** Es sind die zur BaustellV erlassenen Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen (RAB 30,31 und 33) zu beachten.

**3.4** Da die Anlage im vollkontinuierlichen Schichtbetrieb (8-Stunden-Schichten) laufen soll, sind aufgrund von arbeitswissenschaftlichen Erkenntnissen ein Vorwärtswechsel der Schichten sowie eine möglichst kurze Nachtschichtfolge anzustreben. Den Beschäftigten im Schichtsystem sind regelmäßige freie Wochenenden zu gewährleisten. Aufgrund der Nacht- und Schichtarbeit sind die Arbeitnehmer berechtigt, sich arbeitsmedizinisch untersuchen zu lassen § 6 Arbeitszeitgesetz (ArbZG). Für die Logoil-Anlage TKR 100 ist vor Inbetriebnahme, ein Antrag auf Bewilligung von Sonn- und Feiertagsbeschäftigung zu stellen.

**3.5** Entsprechend der §§ 2 und 5 Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (ASiG) sind ein Betriebsarzt und eine Fachkraft für Arbeitssicherheit für das Unternehmen zu bestellen.

## Anlage 1

**Antragsunterlagen**

Auf folgende Antragsunterlagen wird Bezug genommen:

**Antrag der Firma LOGOIL GmbH auf Errichtung und Betrieb einer Anlage zur thermokatalytischen Verwertung (Pyrolyse) von Abfällen und dazugehöriger zeitweiliger Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen**

Kapitel	Bezeichnung der Unterlage	Formular-Nr.	Blattzahl
	<b>Genehmigungsantrag</b>		
	<b>Allgemeine Angaben</b>		
0	Antragsverzeichnis	0	2
1.0	Antrag auf Genehmigung nach § 4 BImSchG vom 05.06.2007 (Posteingang)	1	2
	Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG	1a	1
	Anlagenkurzbeschreibung		2
<b>2.0</b>	<b>Beschreibung des Standortes</b>		
	Standortbeschreibung		1
	Auszug aus topographische Karte		1
	Auszug aus Liegenschaftskarte Maßstab 1 : 1000		1
	Übersichtslageplan		1
	Lageplan		3
<b>3.0</b>	<b>Angaben zur Anlage und zum Anlagenbetrieb</b>		
	Anlagen- und Verfahrensbeschreibung		4
	Legende zur Belegung der Lagerbereiche		1
	Blockfließbild		2
	Betriebseinheiten	2.1	1
	Ausrüstungsdaten		3
	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen		1
	Lagerung wassergefährdender Stoffe	2.4b	1
	Anlagen zum Abfüllen/Umschlagen wassergefährdender Stoffe	2.4c	1
	Anlagen zum Herstellen/Behandeln/Verwenden wassergefährdender Stoffe	2.4d	1
	Eignungsnachweise Betonoberflächenvergütungsmittel		21
<b>4.0</b>	<b>Stoffdaten</b>		
	Beschreibung gehandhabte Stoffe		1
	Gehandhabte Stoffe	3.1a	1
	Stoffliste/Lageranlagen	3.1b	1
	Stoffidentifikation	3.2	1
	Physikalische Stoffdaten	3.3	1
	Sicherheitstechnische Stoffdaten	3.4	1
	Gefahrstoffe/biologische Arbeitsstoffe	3.5	1
	Sicherheitsdatenblätter		7
	Abfallartenkatalog		1

<b>5.0</b>	<b>Luftreinhaltung</b>		
	Beschreibung Emissionsanfall und Abluftreinigung		2
	Emissionsquellen	4.1	1
	Emissionen	4.2	1
	Abgas- und Abluftreinigung	4.3	1
	Schematische Darstellung der Ablufterfassung und -reinigung		1
	Sicherheitsdatenblatt Filterröhrchen		1
	Technisches Datenblatt Aktivkohle		1
<b>6.0</b>	<b>Lärmschutz</b>		
	Allgemeine Angaben		1
	Schallimmissionsprognose		53
<b>7.0</b>	<b>Anlagensicherheit</b>		
	Angaben zu Stoffen/Betriebsbereichen nach Störfall-Verordnung/Betriebliches Gefahrenpotential		4
<b>8.0</b>	<b>Arbeitsschutz</b>		
	Angaben zum Arbeitsschutz		2
	Angaben zum Arbeitsschutz	7	2
<b>9.0</b>	<b>Brandschutz</b>		
	Angaben zum Brandschutz		2
	Brandschutznachweis (Mehrzweckgebäude)		4
<b>10.0</b>	<b>Maßnahmen bei Betriebseinstellung</b>		
	Maßnahmen bei Betriebseinstellung		1
<b>11.0</b>	<b>Plan zur Behandlung von Abfällen</b>		
	Allgemeine Angaben		1
	Angaben zum Abfall	9.1	2
	Vorgesehene Entsorgung des Abfalls	9.2	3
	Abnahmeerklärung Firma Scori GmbH		3
<b>12.0</b>	<b>Angaben zur Wärmenutzung</b>		
	Allgemeine Angaben		1
<b>13.0</b>	<b>Wasser- / Abwasserwirtschaft</b>		
	Abwasseranfall		1
	Abwasser-Anfall/Behandlung/Ableitung	10	1
<b>14.0</b>	<b>Umweltverträglichkeitsprüfung</b>		
	Allgemeine Angaben		1
	Umweltverträglichkeitsstudie		73
<b>15.0</b>	<b>Angaben bei Eingriffen i.S.v. § 18 NatSchG LSA</b>		
	Allgemeine Bewertung		1
<b>16.0</b>	<b>Bauantrag/Bauvorlagen</b>		
	Begründung warum keine Baugenehmigung beantragt wird		1
	Apparateaufstellungsplan		1
	Darstellung Mehrzweckgebäude		3
	<b>Ergänzungsunterlagen</b>		
	Ergänzung zur Schallimmissionsprognose vom 04.09.2008 (Posteingang)		27
	Vorhaben bezogene Angaben gemäß § 15 Abs. 2 BauVorVO (Sonderbauten) vom 04.09.2008 (Posteingang)		2
	Auszug aus dem Explosionsschutzdokument nach § 6 BetrSichV vom 21.09.2008 (Posteingang)		11
	Gutachterliche Stellungnahme zur Risikobewertung der Verbreitung von Antibiotika vom 05.05.2008 (Posteingang)		2

Datenblätter Kanal-Beutelfilter und Aktivkohlefilter vom 05.05.2008 (Posteingang)	4
Analysenprotokolle des Rohgases aus der Laboranlage vom 05.05.2008 (Posteingang)	2
Zeichnerische Darstellung der Emissionsquelle EQ 01 vom 05.05.2008 (Posteingang)	1
Apparateaufstellungsplan vom 05.05.2008 (Posteingang)	1
Apparateaufstellungsplan Erdgeschoss Mehrzweckhalle vom 16.06.2008	1
Brandschutznachweis Bio-Zentrum-Halle GmbH Mehrzweckgebäude vom 16.06.2008	7
Grundrisszeichnung Erdgeschoss Mehrzweckhalle Ostansicht Maßstab 1 : 50 vom 23.06.2008	1
Grundrisszeichnung Erdgeschoss Mehrzweckhalle Westansicht Maßstab 1 : 50 vom 23.06.2008	1
Ausführungsplanung 2. Obergeschoss Mehrzweckhalle Maßstab 1 : 50 vom 23.06.2008	1
Brandschutztechnische Stellungnahme TÜV Nord Systems GmbH & Co.KG vom 07.07.2008 (Posteingang)	3

## Anlage 2

### **Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

#### **1. Zusammenfassende Darstellung nach § 11 UVPG und § 20 Abs. 1 a der 9. BImSchV**

##### **1.1 Kurzbeschreibung des Vorhabens und Bedarfsbegründung**

Die LOGOIL GmbH beabsichtigt, in einem neuen Mehrzweckgebäude der Bio-Zentrum Halle GmbH, im Wissenschafts- und Innovationspark Heide-Süd in Halle, eine Anlage zur thermo-katalytischen Behandlung von Abfällen mit dem Ziel der Herstellung von synthetischem Öl zu errichten.

Die Anlage besteht aus einer Containeranlage vom Typ LOGOIL (TRK 100). Die Anlage hat eine Durchsatzleistung von 100 l synthetischem Öl pro Stunde (800 m<sup>3</sup>/Jahr). Die Anlage soll 8.000 h pro Jahr betrieben werden.

Die Anlage verfügt über ein Eingangs- und Ausgangslager für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle. Die Abfallbehandlungsanlage wird in einer Halle des neuen Mehrzweckgebäudes der Bio-Zentrum Halle GmbH aufgebaut.

Die LOGOIL-Anlage wird an der Westseite der Halle aufgestellt. Unmittelbar nördlich an die LOGOIL-Container angrenzend ist ein weiterer Container für das Behälterlager mit 3 Behältern zur Aufnahme des Endproduktes (synthetisches Öl) und ein Fasslager für Altöl vorgesehen.

Die angelieferten inerten, nicht gefährlichen Abfälle werden in Lagercontainern zwischengelagert. In der Halle steht darüber hinaus ein Presscontainer, in dem anfallende Abfälle aus der Behandlungsanlage bis zur Entsorgung gelagert werden können.

An- und Abtransporte erfolgen durch Straßenfahrzeuge mit einem Bruttogewicht von max. 7,5 t.

##### **1.2 Standort (Alternativen und Optimierung)**

Die Anlage soll im Mehrzweckgebäude der Firma Bio-Zentrum GmbH errichtet werden, welches sich auf einer Fläche des Bebauungsplanes 32.4 Heide-Süd des Wissenschafts- und Innovationspark der Stadt Halle befindet. Die Planung sieht die Ansiedlung von Betrieben und Unternehmen der technologischen Wirtschaft, Einrichtungen für Wissenschaft, Forschung und Technik sowie Verwaltungs- und Dienstleistungsunternehmen vor.

Die nächste Wohnbebauung liegt unmittelbar südwestlich an der Blücher Straße (Bebauung mit Einfamilienhäusern, ca. 200 m entfernt) und nordwestlich der Walter-Hülse-Straße (Mehrfamilienhäuser, ca. 200 m entfernt). In östlicher, südlicher und westlicher Richtung grenzen noch unbebaute Gewerbeflächen an das künftige Betriebsgelände der LOGOIL GmbH.

Entscheidend für die Wahl des Standortes für den Bau der Anlage waren vor allem die gute infrastrukturelle Erschließung des Standortes und die Verfügbarkeit einer geeigneten Halle sowie die Nähe zu Forschungseinrichtungen.

##### **1.3 Untersuchungsraum und Untersuchungsrahmen**

Der Untersuchungsraum der Abfallbehandlungsanlage entspricht einem Kreis mit einem Radius von 250 m um den Abgaskamin der Abgasbehandlungsanlage.

Der Untersuchungsraum wird durch die folgenden Bereiche eingegrenzt:

Im Osten, Süden und Westen:	Unbebaute Industrie- und Gewerbeflächen
Im Nordwesten:	Betriebsgelände der DVZ GmbH
Im Norden:	Daniel – Vorländer - Straße und Industrie- und Gewerbeflächen.

Die nächste FFH -Gebiet „Dölauer Heide und Lindbusch bei Halle“ befindet sich in 850 m Entfernung. Das SPA -Vogelschutzgebiet „Saale – Elster - Aue südlich Halle“ befindet sich in 2,8 km Entfernung.

#### **1.4 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen**

##### **1.4.1 Schutzgut Mensch**

###### **1.4.1.1 Lärm**

###### **1.4.1.1.1 Beschreibung des Ist-Zustandes**

Der Untersuchungsraum ist lärmseitig durch die bereits bestehenden gewerblich/industriellen Nutzungen sowie durch den Verkehrslärm auf den Erschließungsstraßen des Gebietes Heide-Süd geprägt.

###### **1.4.1.1.2 Methoden und Randbedingungen**

Die Einschätzung der mit dem Anlagenbetrieb verbundenen Lärmsituation erfolgt auf Grund einer Lärmprognose.

###### **1.4.1.1.3 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung**

Bei Errichtung, Betrieb und Wartung der Anlage ist der Stand der Schallminderungstechnik (BImSchG § 5 Abs. 1 Nr. 2. in Verbindung mit den Punkten 2.5 und 3.1 b) der TA Lärm) zu gewährleisten.

###### **1.4.1.1.4 Darstellung der Umweltauswirkungen**

Weder die Errichtung der Anlage noch der Betrieb der Anlage ist mit erheblichen Geräuschmissionen verbunden.

Die Anlieferung der Abfälle und der Abtransport des produzierten Öles erfolgt nur am Tag und wochentags.

##### **1.4.1.2 Schadstoffe**

###### **1.4.1.2.1 Beschreibung des Ist-Zustandes**

Am Standort befinden sich keine Anlagen bzw. Gewerbe, die Emissionen verursachen, die mit denen der Abfallbehandlungsanlage vergleichbar sind.

#### **1.4.1.2.2 Darstellung der Umweltauswirkungen**

Zu den zeitlich begrenzten, nur während der Bauphase vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen zählen neben dem Transportverkehr hauptsächlich Emissionen an Luftschadstoffen und Lärm, die vom Baugelände ausgehen können.

Der Betrieb der Anlage verursacht Emissionen (Staub und organische Stoffe) im geringen Umfang die zu Immissionszusatzbelastungen unterhalb der Irrelevanzgrenze führen werden.

#### **1.4.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen**

##### **1.4.2.1 Beschreibung des Ist-Zustandes**

Die bei der Aufstellung des Bebauungsplanes „Heide Süd“ durch die Hallesche Planungs- und Ingenieurbüro GmbH durchgeführten Untersuchungen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

##### **Flora:**

Im Untersuchungsgebiet sind als Biotoptypen vertreten Ruderalfluren und halbruderale Brachen verschiedener Sukzessionsstadien sowie Baumgruppen und Sträucher. Auf Grund der vorangegangenen militärischen Nutzung und der bereits realisierten Baufeldvorbereitung dominieren diese Vegetationsgemeinschaften.

##### **Fauna:**

Ausgehend von der Struktur des Untersuchungsraumes sind hier Heuschrecken nur in begrenztem Umfang anzutreffen. Die Gemeine Eichenschrecke konnte im Eichenmischwald am nördlichen Rand des Untersuchungsraumes nachgewiesen werden.

Laufkäfer wurden in einer für dieses Gebiet beachtlichen Vielfalt nachgewiesen. Darunter befinden sich keine Arten der Roten Liste der BRD oder des Landes-Sachsen-Anhalt.

Amphibien/Reptilien sind im Untersuchungsraum nicht nachgewiesen worden.

Vielfältiger ist das Vorkommen verschiedener Vogelarten. Die Gehölzbereiche besitzen auf Grund des geringen Alters der Bäume allerdings nur eine geringe ornithologische Wertigkeit.

Vor allem in den leer stehenden, verwilderten, denkmalgeschützten Gebäuden ist mit Fledermäusen zu rechnen, die hier nicht gestört werden.

##### **1.4.2.2 Darstellung der Umweltauswirkungen**

Da die Abfallbehandlungsanlage geringe Auswirkungen (geringer Abgasstrom) auf die Umwelt haben wird, ist aus den Antragsunterlagen und der UVS nicht zu erkennen, dass die Schutzgüter Tiere und Pflanzen von dem Anlagenbetrieb betroffen sein können.

Die Emissionen der Anlage führen zu einer Immissionskonzentrationen an relevanten Schutzgebieten unterhalb der Irrelevanzgrenze.

#### **1.4.3 Schutzgut Boden**

##### **1.4.3.1 Beschreibung des Ist-Zustandes**

Durch das Untersuchungsgebiet verläuft die NW-SE streichende Hallesche Marktplatzverwerfung. In diesem Bereich grenzen die Gesteine des Rotliegenden im Nordosten (Halle-Wittenberg-Scholle) an die Gesteine der Trias im Südwesten (Merseburger Scholle, Merseburger Buntsandsteinplatte).

Dominierende Böden im Untersuchungsgebiet sind Braunerden.

### **1.4.3.2 Darstellung der Umweltauswirkungen**

Durch die Errichtung und den Betrieb der Abfallbehandlungsanlage ist nicht mit Auswirkungen auf den Boden zu rechnen, weil die Anlage in einer bestehenden Mehrzweckhalle errichtet wird.

### **1.4.4 Schutzgut Wasser**

#### **1.4.4.1 Beschreibung des Ist-Zustandes**

Bei den durch Probebohrungen ermittelten Grundwasserständen handelt es sich um Schichtwasser, das relativ oberflächennah aus der Versickerung von Niederschlägen resultiert. Somit sind Schwankungen in Abhängigkeit von Niederschlägen und Jahreszeit am Standort typisch. Im Untersuchungsraum befinden sich keine Oberflächengewässer.

#### **1.4.4.2 Darstellung der Umweltauswirkungen**

Da die Anlage in einer bestehenden Halle errichtet und betrieben wird, sind nachteilige Auswirkungen auf das Grundwasser nicht zu befürchten.

---

### **1.4.5 Schutzgut Luft**

#### **1.4.5.1 Beschreibung des Ist-Zustandes**

Am Standort befinden sich keine Anlagen bzw. Gewerbe, die Emissionen verursachen, die mit denen der Abfallbehandlungsanlage vergleichbar sind. Der Untersuchungsraum ist nicht durch industriell geprägte Immissionen vorbelastet. Hier sind verkehrsgelunden Emissionen vorherrschend.

#### **1.4.5.2 Darstellung der Umweltauswirkungen**

Die Anlage emittiert über diese Emissionsquelle ca. 0,02 kg/h Staub und ca. 0,04 kg/h organische Stoffe. Diese Emissionsmassenströme sind derart gering, dass sie nicht zu einer nachweisbaren Zusatzbelastung in der Umgebung der Anlage führen werden.

### **1.4.6 Schutzgut Klima**

#### **1.4.6.1 Beschreibung des Ist-Zustandes**

Der Untersuchungsraum ist in der nordhemisphärischen Westwindzone gelegen und befindet sich im Übergangsbereich vom maritim geprägten, atlantischen Klima zum ostdeutschen, kontinental geprägten Binnenklima. Die maritimen Klimacharakteristika mit mäßig warmen Sommern und feucht-milden Wintern dominieren jedoch. Auf Grund der im Mittel vorherrschenden Luftdruckverhältnisse mit hohem Luftdruck über Süd- und Mitteleuropa sowie tiefem Luftdruck über dem Nordatlantik und dem Europäischen Nordmeer dominieren ganzjährig ostwärts ziehende Warm- und Kaltluftfronten. Vor allem sind Winde aus westlichen und südwestlichen Richtungen charakteristisch.

#### **1.4.6.2 Darstellung der Umweltauswirkungen**

Der Einfluss des Anlagenbetriebes auf das Klima im Untersuchungsraum kann als irrelevant eingeschätzt werden.

#### **1.4.7 Schutzgut Landschaftsbild**

##### **1.4.7.1 Beschreibung des Ist-Zustandes**

Die Anlage wird unmittelbar neben bereits vorhandenen gewerblich/industriellen Einrichtungen, innerhalb eines bauplanungsrechtlichen Sondergebietes, in dem unter anderem Betriebe und Anlagen der technologischen Wirtschaft und Produktion zulässig sind errichtet.

##### **1.4.7.2 Darstellung der Auswirkungen**

Da die Anlage in einer vorhandenen Halle errichtet wird ergeben sich daher keine Auswirkungen auf das Landschaftsbild.

#### **1.4.8 Schutzgut Kultur und Sachgüter**

##### **1.4.7.1 Beschreibung des Ist-Zustandes**

Im Untersuchungsraum befinden sich Teile der baulichen Anlagen der ehemaligen Heeresnachrichten- und Luftwaffenschule. Diese Gebäude sind denkmalgeschützt.

##### **1.4.7.2 Darstellung der Umweltauswirkungen**

Der Bau und der Betrieb der Anlage haben keinen Einfluss auf dieses Schutzgut.

## **2. Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 12 UVPG in Verbindung mit § 20 Abs. 1 b 9. BImSchV**

### **2.1 Einleitung**

Die §§ 12 UVPG und 20 Abs. 1 b der 9. BImSchV verpflichten die zuständige Genehmigungsbehörde, die Auswirkungen des Vorhabens auf die in den §§ 2 UVPG und 1 a der 9. BImSchV festgelegten Schutzgüter zu bewerten. Die Bewertung hat auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung nach den §§ 11 UVPG und 20 Abs. 1 a der 9. BImSchV und der für die Zulassungsentscheidung maßgeblichen Rechts- bzw. Verwaltungsvorschriften zu erfolgen.

Im vorliegenden Verfahren sind dies in erster Linie das BImSchG, das Naturschutzgesetz Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA), die 9. BImSchV, die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP VwV), die TA-Luft und die TA-Lärm bzw. die Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft (22. BImSchV).

### **2.2 Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter**

#### **2.2.1 Schutzgut Mensch**

##### **2.2.1.1 Auswirkungen durch Lärm**

###### **2.2.1.1.1 Bewertungsmaßstäbe**

Die gesetzlichen Umwelanforderungen bezüglich der Lärmemissionen ergeben sich aus den Forderungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des BImSchG. Zur Präzisierung dieser gesetzlichen Forderungen werden die Immissionsrichtwerte der TA-Lärm herangezogen.

### **2.2.1.1.2 Bewertung**

Die Abfallbehandlungsanlage wird in einem Gebiet errichtet und betrieben, welches von der Stadt Halle mit rechtskräftigem Bebauungsplan als Sondergebiet ausgewiesen wurde.

Die Abfallbehandlungsanlage wird, entsprechend dem Stand der Lärminderungstechnik errichtet und betrieben. Im Genehmigungsantrag und der dazugehörigen Schallimmissionsprognose ist nachgewiesen, dass an den maßgebenden Immissionsorten die Immissionsrichtwerte der TA Lärm deutlich unterschritten werden.

In Auswertung des schalltechnischen Gutachtens ergeben sich für den 24 h – Betrieb unter Berücksichtigung des Fahrverkehrs ausschließlich in der Zeit zwischen 07:00 und 20.00 Uhr anlagenbezogene Beurteilungspegel die an allen untersuchten Immissionsorten mindestens 10 dB(A) unter den zulässigen gebietsbezogenen Immissionsrichtwerten liegen.

Die voraussichtlichen Lärmimmissionen des Vorhabens können als nicht erheblich für das Schutzgut Mensch bewertet werden. Die möglichen negativen Wirkungen sind vernachlässigbar (Symbol 1), wenn die geforderten Auflagen eingehalten und der Stand der Technik realisiert wird.

---

## **2.2.1.2 Auswirkungen des Vorhabens durch Schadstoffemissionen**

### **2.2.1.2.1 Bewertungsmaßstäbe**

Die gesetzlichen Umweltauflagen hinsichtlich der Schadstoffemissionen ergeben sich aus dem § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des BImSchG und der Nr. 5.2.1 und 5.2.5 der TA Luft.

### **2.2.1.2.2 Bewertung**

Die sehr geringen Emissionsmassenströme führen zu einer irrelevanten und nicht nachweisbaren Immissionszusatzbelastung, so dass die lufthygienische Situation im Untersuchungsraum nicht nachweisbar beeinflusst wird.

Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes, bei denen es durchaus kurzzeitig zu erhöhten Emissionen kommen kann, werden sofort erkannt und durch das Betriebspersonal umgehend beseitigt.

Die von der geplanten Anlage künftig ausgehenden Immissionen von Schadstoffen, sind deshalb für das Schutzgut Mensch nicht erheblich. Die möglichen negativen Wirkungen können als gering bewertet werden (Symbol 1).

## **2.2.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen**

### **2.2.2.1 Bewertungsmaßstäbe**

Zur Bewertung der Verträglichkeit des Vorhabens mit dem Schutzgut Tiere und Pflanzen wurden die Orientierungshilfen nach Nr. 0.6.1.2 der UVP VwV (Anhang 1 P. 1.1.) und die entsprechenden Regelungen des Fachrechtes (§§ 18 ff. NatSchG LSA) zu Grunde gelegt.

### **2.2.2.2 Bewertung**

Die Anlage wird in einer vorhandenen Halle errichtet. Eine zusätzliche Oberflächenversiegelung ist nicht zu erwarten. Auf dem Baufeld sind keine geschützten Tier- und Pflanzenarten nachgewiesen worden. Die Anlage hat somit keinen negativen Einfluss auf Artenreichtum und Lebensraum.

Die möglichen negativen Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen können als gering bewertet werden (Symbol 1).

### **2.2.3 Schutzgut Boden**

#### **2.2.3.1 Bewertungsmaßstäbe**

Zur Bewertung der Verträglichkeit des Vorhabens mit dem Schutzgut Boden sind neben den Orientierungshilfen der UVP VwV (Anhang 1 Nr. 1.1.13., Nr. 1.3) auch die Regelungen des einschlägigen Fachrechtes §§ 18 ff. NatSchG LSA; §§ 3 Abs. 3, 17; Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) §§ 1, 3 Abs. 2, 5 Abs. 1 Nr. 1) BImSchG zu beachten.

#### **2.2.3.2 Bewertung**

Durch Errichtung und Betrieb der Abfallbehandlungsanlage ist nicht mit Auswirkungen auf den Boden zu rechnen, weil die Anlage in einer bestehenden Halle errichtet wird. Die durch den Betrieb der Anlage hervorgerufenen Schadstoffemissionen haben nur einen sehr geringen Einfluss auf das Schutzgut „Boden“. Die Einhaltung der Forderungen der VAWS hinsichtlich des Umganges mit wassergefährdenden Stoffen verhindert wirkungsvoll einen Eintrag dieser Stoffe in das Grundwasser.

Durch Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes können Schadstoffe sowohl über den Luftweg als auch direkt in den Boden gelangen. Die Art der Anlage, die sicherheitstechnischen Vorkehrungen, die organisatorischen Maßnahmen, die Art und Menge der gehandhabten Stoffe und Abfälle sowie Art und Weise und die Dauer möglicher Störungen garantieren, dass auch bei Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb nur geringe Auswirkungen auf das Schutzgut „Boden“ zu erwarten sind.

Die von der geplanten Anlage künftig ausgehenden Immissionen von Schadstoffen, sind deshalb für das Schutzgut Boden nicht erheblich. Die möglichen negativen Wirkungen können als gering bewertet werden (Symbol 1).

### **2.2.4 Schutzgut Wasser**

#### **2.2.4.1 Bewertungsmaßstäbe**

Als Maßstäbe für die Verträglichkeit des Vorhabens mit dem Schutzgut Wasser können die Orientierungshilfen der UVP VwV (Anhang 1 Nr. 1.1, 1.2, 1.3), die speziellen Regelungen des Fachrechtes (Wasserhaushaltsgesetz (WHG), WG LSA, VAWS LSA und die §§ 18 ff. NatSchG LSA) verwendet werden.

#### **2.2.4.2 Bewertung**

##### **a. Oberflächengewässer**

Auf Grund des Abstandes zur Saale von mehr als 500 m kann davon ausgegangen werden, dass durch den Betrieb der Anlage negative Auswirkungen auf den Fluss verursacht werden können.

##### **b. Grundwasser (Trinkwasserschutz)**

Die Abfallbehandlungsanlage wird entsprechend den Forderungen der VAWS LSA errichtet und betrieben. Damit ist eine Verunreinigung von Boden und Grundwasser im bestimmungsgemäßen Betrieb ausgeschlossen.

Auch bei Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes ist keine Beeinträchtigung des Grundwassers zu erwarten (geringe Schadstoffemissionen über einen kurzen Zeitraum), da auch im

Störfall die vorgesehenen technischen und organisatorischen Maßnahmen ein Eindringen von Schadstoffen in den Untergrund wirksam verhindern.

Die möglichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser können als gering bewertet werden.

## **2.2.5 Schutzgut Luft**

### **2.2.5.1 Bewertungsmaßstäbe**

Als Maßstab für die Verträglichkeit des Vorhabens wurden neben den Orientierungshilfen der UVP VwV (Anhang 1 Nr. 1.1.1; 1.1.1.4) spezielle Regelungen des Fachrechtes herangezogen (z. B. TA-Luft, 22. BImSchV).

### **2.2.5.2 Bewertung**

Die Anlage wird so errichtet und betrieben, dass während des gesamten Prozesses, einschließlich Anlieferung und Abtransport, Emissionen möglichst vermieden werden. An der gefassten Emissionsquelle E-01 werden die einschlägigen Emissionsgrenzwerte nach TA Luft für Gesamtstaub und organische Stoffe eingehalten. Die Anlage emittiert über diese Emissionsquelle ca. 0,02 kg/h Staub und ca. 0,04 kg/h organische Stoffe. Diese Emissionsmassenströme sind derart gering, dass sie nicht zu einer nachweisbaren Zusatzbelastung in der Umgebung der Anlage führen werden.

Die Bewertung der Auswirkung der geplanten Anlage auf das Schutzgut Luft kann als gering erheblich bezeichnet werden. Die zusätzlichen negativen Auswirkungen sind schwach (Symbol 1), wenn die geforderten Auflagen eingehalten und der Stand der Technik realisiert wird.

## **2.2.6 Schutzgut Klima**

### **2.2.6.1 Bewertungsmaßstäbe**

Spezifische Maßstäbe in Form rechtsverbindlicher Grenzwerte zur Beurteilung der Auswirkungen auf das Klima bestehen zurzeit nicht.

### **2.2.6.2 Bewertung**

Die Anlage hat keine nachweisbaren Auswirkungen auf das Klima im Untersuchungsgebiet (Symbol 0).

## **2.2.7 Schutzgut Landschaftsbild**

### **2.2.7.1 Bewertungsmaßstäbe**

Als Maßstäbe zur Bewertung der Verträglichkeit des Vorhabens mit dem Schutzgut Landschaftsbild sind die Orientierungshilfen der UVP VwV (Anhang 1 Nr. 1.1, 1.1.2) und die Regelungen des Fachrechtes (Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bes. die Abschn. 2, 3 u. 4 und NatSchG LSA Abschn.2, 3,4 und 5) zu beachten.

### **2.2.7.2 Bewertung**

Die Errichtung der Anlage in einer vorhandenen Halle verursacht keinen nachhaltigen Eingriff in das Landschaftsbild.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Landschaftsbild sind gering. (Symbol 1)

## **2.2.8 Schutzgut Kultur und Sachgüter**

### **2.2.8.1 Bewertungsmaßstäbe**

Die Maßstäbe ergeben sich aus der UVPVwV Anhang 1 Nr. 1.1.2.4 d und aus dem Fachrecht (Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA)).

### **2.2.8.2 Bewertung**

Die im Beurteilungsgebiet vorhandenen Kultur- und sonstigen Sachgüter werden auf Grund der geringen Emissionen der Anlage weder bei Errichtung noch beim Betrieb der Anlage erheblich nachteilig beeinträchtigt. Wirkungen der Anlage auf vorhandene Kultur- und sonstige Sachgüter werden nicht nachweisbar sein.

Die Errichtung und der Betrieb der Anlage haben beim gegenwärtigen Kenntnisstand keine Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur und Sachgüter (Symbol 0).

## **~~3. Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern~~**

Die vorgelegten Planunterlagen und die UVS enthalten keine speziellen Ausführungen zu eventuellen Beeinträchtigungen der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 UVPG). Die Bewertung der Auswirkungen die durch den Betrieb der Abfallbehandlungsanlage auf dieses komplexe „Schutzgut“ zu erwarten sind, erfolgt auf der Grundlage bekannter Wechselwirkungen der verschiedenen physikalischen und chemischen Emissionen auf die Umwelt bzw. die ökologischen Verhältnisse. Die verschiedenen Einflüsse haben spezifische Wirkungen untereinander und durch Synergien und Überlagerungen ergeben sich häufig neue negative als auch positive Effekte.

Die Erfassung der Wechselwirkungen und Synergien ist aufgrund der komplexen Wirkungen sehr schwierig. Die nicht ausreichende Datenlage der UVS, zu den in den in der Umwelt ablaufenden Vorgängen ist hier als Begründung anzuführen.

Die Bewertung all dieser Wechselwirkungen in Bezug auf das Vorhaben ist von der besonderen Schwierigkeit gekennzeichnet, dass bedingt durch die Lage und die nur begrenzten Veränderungen am Standort keine ausschlaggebenden negativen Beeinflussungen von Schutzgütern zu verzeichnen sind, aus denen sich dann fassbare Wirkungsketten ergeben. Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass durch den Betrieb der Anlage hervorgerufenen Umweltauswirkungen die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern keine erheblichen Belastungen über das vorhandene Maß hinaus zu erwarten sind (Symbol 0).

## **4. Zusammenfassende Bewertung**

Die im bisherigen Text erfolgten verbalen Bewertungen werden im Folgenden in einer qualitativ differenzierenden Matrix unter Verwendung einer Rangskala zusammengefasst. Daraus ergibt sich dann eine verbale Gesamtbewertung des Vorhabens.

### **a. Bewertungsränge**

- 0 keine Auswirkungen
- 1 geringe negative Auswirkungen
- 2 erheblich negative Auswirkungen
- 3 sehr erhebliche negative Auswirkungen
- + positive Auswirkungen
- keine Relevanz

**Tab. 7 Zusammenfassende Bewertungsmatrix**

Schutzgut	Auswirkungen (ausgedrückt in Bewertungsstufen)					
	Flächen- versiege- lung	Baukörper	Lärmim- missionen	Schad- stoffimmi- sionen	Bodenkon- taminatio- nen	Gewässer- belastun- gen
Mensch	0	0	1	1	1	-
Fauna/ Flora	1	1	1/-	1	1	-
Boden	1	0	-	1	1	-
Grundwas- ser	1	0	-	1	1	-
Oberflä- chenwasser	0	0	-	-	1	-
Luft	0	0	1	1	1	-
Klima	0	0	0	0	0	-
Landschaft	0	0	0	0	0	-
Kultur und Sachgüter	0	0	0	0	0	-

## Anlage 3

**Rechtsquellenverzeichnis**

**Abf ZustVO** - Zuständigkeitsverordnung für das Abfallrecht (Abf ZustVO) vom 26. Mai 2004 (GVBl. LSA S. 302), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. November 2007 (GVBl. LSA S. 360)

**AllGO LSA** - Allgemeine Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) vom 30. August 2004 (GVBl. LSA S. 554), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Mai 2008 (GVBl. LSA S. 157)

**ArbSchG** - Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG) vom 07. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 08. April 2008 (BGBl. I S. 706, 713)

---

**ArbSch-ZustVO** - Zuständigkeitsverordnung für das Arbeitsschutzrecht (ArbSch-ZustVO) vom 28. Februar 1997 (GVBl. LSA S. 422), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes G vom 19.3.2002 (GVBl. LSA S. 130, 167)

**ArbStättV** - Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2007 (BGBl. S. 1595, 1596)

**ArbZG** - Arbeitszeitgesetz vom 06. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170/1171), zuletzt geändert durch Artikel 229 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. S. 2407, 2435)

**ASIG** - Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit vom 12. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1885), zuletzt geändert durch Artikel 226 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407, 2434)

**BauGB** - Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316)

**BauNVO** - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) vom 26. Juni 1962 (BGBl. I S. 429) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)

**BauO LSA** - Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA) vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 769)

**BaustellV** - Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283), geändert durch Artikel 15 der Verordnung vom 23. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3758, 3817)

- BBodSchG** - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 09. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3214)
- BetrSichV** - Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV) vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 06. März 2007 (BGBl. I S. 261, 276)
- BGB** - Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, ber. S. 2909, 2003 S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Juli 2008 (BGBl. I S. 1188)
- BlmSchG** - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BlmSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)
4. **BlmSchV** - Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470, 2472)
9. **BlmSchV** - Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470, 2474)
12. **BlmSchV** - Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2005 (BGBl. I S. 1598)
16. **BlmSchV** - Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BlmSchV) vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. September 2006 (BGBl. I S. 2146)
22. **BlmSchV** - Zweiundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft - 22. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. Juni 2007 (BGBl. I S. 1006, 1007)
- BNatSchG** - Gesetz über Naturschutz und Landespflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. April 2008 (BGBl. I S. 686, 688)
- BrSchG** - Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. März 2002 (GVBl. LSA S. 130, 147)

**DenkmSchG LSA** - Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA) vom 21. Oktober 1991 (GVBl. LSA S. 368, 1992 S. 310), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 769, 801)

**GefStoffV** – Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3758, 3759), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 12. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2382, 2383)

**KrW-/AbfG** -Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1462, 1469)

**LärmVibrationsArbSchV** - Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen (Lärm-Vibrations-Arbeitsschutzverordnung – LärmVibrationsArbSchV) vom 06. März 2007 (BGBl. I S. 261)

**LasthandhabV** - Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der manuellen Handhabung von Lasten bei der Arbeit (Lastenhandhabungsverordnung - LasthandhabV) vom 04. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1841, 1842), zuletzt geändert durch Artikel 436 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407, 2463)

**NachwV** - Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung - NachwV) vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1462, 1469)

**NatSchG LSA** - Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 23. Juli 2004 (GVBl. LSA S. 454), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 769, 801)

**Richtlinie 75/442/EWG** des Rates über Abfälle (**Abfallrahmenrichtlinie**) vom 15. Juli 1975 (ABl. EG vom 25.07.1975 Nr. L 194 S. 47), zuletzt geändert am 29. September 2003 durch Anhang III Nr. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 (ABl. EU vom 31.10.2003 Nr. L 284 S. 1)

**TA Lärm** - Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBl. S. 503)

**TA Luft** - Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 24. Juli 2002 (GMBl. 2002 S. 511)

**TA Siedlungsabfall** - Dritte Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Abfallgesetz (TA Siedlungsabfall) - Technische Anleitung zur Verwertung, Behandlung und sonstigen Entsorgung von Siedlungsabfällen vom 14. Mai 1993 (Beil. BAnz. Nr. 99)

**UVPG** - Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

**UVPVwV** - Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPVwV) vom 18. September 1995 (GMBI. S. 669)

**VAwS LSA** - Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS LSA) vom 28. März 2006 (GVBl. LSA S. 183, ber. S. 492)

**VwKostG LSA** - Verwaltungskostengesetz für das Land Sachsen Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2004 (GVBl. LSA S. 866, 868)

**VwKostG** - Verwaltungskostengesetz vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Artikel 4 (9) des Gesetzes vom 05. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 833)

**VwVfG** – Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), geändert durch Artikel 4 (8) des Gesetzes vom 05. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 833)

---

**VwVfG LSA** - Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in der Fassung des Artikels 7 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 699)

**Wasser-ZustVO** - Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO) vom 16. September 1997 (GVBl. LSA S. 847), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. Dezember 2004 (GVBl. LSA S. 852)

**WG LSA** - Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2006 (GVBl. LSA S. 248)

**WHG** - Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 666, 670),

**ZustVO GewAIR** - Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Immissionsschutz-, Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO GewAIR) vom 14. Juni 1994 (GVBl. LSA S. 636, 889), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Dezember 2004 (GVBl. LSA S. 852)

**ZustVO SOG** - Verordnung über die Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr (ZustVO SOG) vom 31. Juli 2002 (GVBl. LSA S. 328), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 08. Mai 2007 (GVBl. LSA S. 156, 157)